

Der Tabak-Arbeiter

Organ der Tabakarbeiter und Arbeiterinnen Deutschlands

Der Tabak-Arbeiter erscheint wöchentlich jeden Sonnabend und ist durch alle Postanstalten zu beziehen. — Der Abonnementspreis beträgt 1.50 Mark für das Vierteljahr ohne Bringerlohn.

Inserate müssen bis Montag mittag in unserer Expedition aufgegeben sein. Der Anzeigenpreis beträgt 35 Pfg. für die 6 gespaltene Petitzeile. Der Betrag ist im voraus zu entrichten.

Nr. 39

Sonntag, den 28. September

1913

Organisiert eure Kaufkraft!

Wenn wir heute einen erheblichen Teil der deutschen Tabakarbeiterchaft in unserem Verband zusammengeschlossen sehen, dann heißt dies nichts anderes, als daß diese Tausende das Mittel erkannt haben, mit welchem sie sich gegen die Ausbeutung durch das Produktionskapital schützen können. Der Zusammenschluß vieler Gleichgesinnter ist dabei der Hebel, durch den die Abwehr des Druckes dieser Kapitalgruppe bewirkt wird. Ihren äußeren Ausdruck findet diese Abwehrbewegung in dem Streben nach Gleichberechtigung, nach Verbesserung der Lohn- und Arbeitsverhältnisse, und genügend bekannt ist unseren Mitgliedern, in welchem Umfange diese Bessergestaltung der wirtschaftlichen Lage mit Hilfe der gewerkschaftlichen Organisation seither möglich war. Zum Teil durch friedliche Verhandlung, zum Teil aber auch erst nach harten, langen und opfervollen Lohnkämpfen wurden hier geringere, dort größere Lohnaufbesserungen erreicht.

Und doch haben alle diese Bewegungen zum Zwecke der Hebung unserer wirtschaftlichen Existenzbedingungen einen Ausgleich mit den ins Unermeßliche gesteigerten Lebensmittelpreisen, Wohnungsmieten usw. noch nicht herbeigeführt. Obwohl wir schon seit Jahren gezwungen sind, unsere Lohnbewegungen mit der allgemeinen Teuerung — und obenan steht dabei die Lebensmittelteuerung — zu begründen, finden wir fast durchgängig, daß nach dem Abschluß der einzelnen Bewegung konstatiert werden muß, daß das Ertrugene immer noch nicht ausreicht, um die Differenz zwischen dem Arbeitslohn und der Summe der zum Leben unbedingt notwendigen Waren und sonstiger Artikel auszugleichen, gar nicht zu reden davon, daß wir uns in unserer Gewerkschaftsarbeit durchaus nicht damit bescheiden können, unsere Lohnhöhe mit der steigenden Tendenz der Gebrauchs- und Lebensmittelpreise im Gleichschritt zu halten. Wir wollen ja ungleich mehr erreichen, wir wollen auch die Befriedigung kultureller Bedürfnisse für unsere Mitglieder herbeiführen.

Unter den gegenwärtigen Zuständen müssen, um dies zu erreichen, neben der Gewerkschaftsarbeit auch andere Mittel zur Anwendung kommen. Wenn des Arbeiters Lohn kaum zum Fristen des nackten Lebens ausreicht, dann ist an eine Befriedigung kultureller Bedürfnisse nicht zu denken. Das lehrt uns das einfache Rechenexempel: Arbeitslohn abzüglich der Kosten für die Lebensmittel bleibt als Resultat null. Ja, in sehr vielen Fällen geht das Exempel noch nicht einmal so glatt auf: Der Arbeitslohn reicht noch nicht einmal aus, um die notwendigen Nahrungsmittel zu kaufen. Der Arbeiter muß sich, anstatt daß er dazu kommt, sich mehr und bessere Nahrungsmittel, Kleidung usw. leisten zu können, nur immer noch mehr einschränken. Das ist eine recht betrübliche Erscheinung, die aber einer ganz natürlichen Ursache entspringt. Die große Mehrzahl unserer Mitglieder bleibt bei ihrem Bestreben, sich dem Drucke des Produktionskapitals auszuweichen suchen. Sie übersehen dabei, daß das Produktionskapital nur eine Kapitalgruppe ist, daß es aber solcher Gruppen noch mehrere gibt, die alle ihren Tribut von uns fordern. Unsere Mitglieder sind ja nicht nur Produzenten, sie werden des Abends, wenn sie ihre Arbeitsstätten verlassen, nicht zu einem Wesen ohne Fleisch und Blut, um des Morgens wieder, wenn die Fabrikglocke zu neuer Arbeit ruft, menschliche Gestalt mit menschlichen Bedürfnissen anzunehmen. Den Ertrag ihrer Arbeitskraft sichten sie auch nicht zu Haufen harter Taler aufeinander und freuen sich des Anblickes solchermaßen aufgestapelter Gelder. Im Gegenteil, wenn eine Lohnperiode um ist, dann ist in der Regel auch der Ertrag ihrer Arbeitskraft alle geworden, ja, in vielen Fällen hat dieser noch nicht einmal diese kurze Spanne Zeit ausgereicht. Denn unsere Mitglieder brauchen, um ihre Arbeitskraft in gebrauchsfähigem Zustande zu erhalten, Nahrung und Kleidung, Wohnung und Heizung, Licht und Luft, und alles dies müssen sie sich kaufen und dafür den Ertrag ihrer Arbeitskraft eintauschen. Sie sind, kurz gesagt, nicht nur Produzenten, die dem gewerblichen Unternehmertum für wenig Geld ihre Arbeitskraft zur Verfügung stellen, sie sind auch Konsumenten, die für viel Geld wenig notwendige Nahrungsmittel und sonstige Artikel kaufen können.

Diese Doppelrolle der Arbeiter ist es aber, die bewirkt, daß seine Lebenshaltung sich trotz langer Lohnkämpfe, trotz oftmals ganz erheblicher Lohnsteigerungen nicht genügend bessert. Was er als organisierter Gewerkschafter dem Produktionskapital unter großen Opfern ab-

ringt, das und noch viel mehr entzieht ihm auf der anderen Seite das Handelskapital immer wieder.

Muß das so sein? Muß sich der Arbeiter große Entbehrungen auferlegen, um dem gewerblichen Unternehmer ein Stück von dessen Profit nach dem anderen zu entreißen, lediglich zu dem Zwecke, um es dem Unternehmer im Handelsgewerbe kampfslos in den unerjätlichen Händen zu werfen? Eine solche Frage unter organisierten Arbeitern aufzuwerfen, heißt zugleich sie zu verneinen. Es ist nicht notwendig, daß sich die Arbeiter, daß sich unsere Mitglieder ohne Widerstreben vom Handelskapital ausbeuten lassen. Sie müssen nur eins tun: sie müssen nur verstehen, aus ihrer gewerkschaftlichen Betätigung die richtigen Konsequenzen zu ziehen und diese auf ihre Eigenschaft als Konsumenten sinnevollbringend zu übertragen. Sie müssen sich, gleichwie sie gewerkschaftliche Organisationen bilden, um sich dem Drucke des Produktionskapitals zu entziehen, der Organisationen anschließen, die das gleiche dem Handelskapital gegenüber bezwecken. Mit einem Wort: Sie müssen Mitglieder der Konsumentenorganisationen werden, die gebildet wurden, um den Druck des Handelskapitals von den angeschlossenen Mitgliedern abzuwenden.

In den leitenden Gewerkschafts- und Genossenschaftskreisen ist denn auch von Jahr zu Jahr immer mehr die Notwendigkeit erkannt worden, daß die Gewerkschaften und Genossenschaften zusammenwirken müssen auf allen Gebieten, auf denen gemeinsame Interessen in Frage kommen, und die von den letzten Gewerkschaftskongressen und Genossenschaftstagen gefaßten Beschlüsse sind Beweis dafür, daß diese Erkenntnis in die Praxis umgesetzt werden soll und daß diese beiden großen wirtschaftlichen Organisationen ihre Kräfte — soweit dies möglich und zweckmäßig ist — durch gemeinsames Wirken zu stärken gedenken. Leider aber ist die Notwendigkeit gemeinsamer, sich gegenseitig unterstützender Arbeit noch lange nicht von den Mitgliedern der beiden Organisationsgruppen erkannt worden, denn den rund 2½ Millionen gewerkschaftlich organisierter steht erst eine halb so große Zahl genossenschaftlich organisierter gegenüber. Das ist sehr zu bedauern, einmal, weil sich die Genossenschaftsbewegung zu einem vollständigen und dabei selbständigen Zweige innerhalb der Arbeiterbewegung entwickelt hat und weil es zum anderen jedes Arbeiters Pflicht wäre, nicht nur seine Arbeitskraft nach wohlverstandenen Grundsätzen zu organisieren, sondern, wie aus dem Vorstehenden zur Genüge hervorgeht, auch seinen Bedarf an Lebensmitteln, seiner Kaufkraft. Beides zu tun aber ist notwendig, um zu verhindern, daß die beiderseitige Tätigkeit eine nutzlose wird, denn es zeigt sich immer mehr und mehr, daß diese beiden Hauptformen unseres wirtschaftlichen Kampfes eigentlich nur die zwei verschiedenen Seiten einer und derselben Sache darstellen. Die Gewerkschaften wirken auf eine Erhöhung des Geldlohnes hin, die Genossenschaften durch die Verbilligung der Warenpreise auf eine Erhöhung der Kaufkraft dieses selben Geldlohnes. Eine solche vom Drucke des Handelskapitals loslösende Tätigkeit ist den Genossenschaften nur möglich durch die Sicherung des Groß- und Bareinkaufes auch für denjenigen, der infolge seiner gedrückten Lage nicht im großen gegen bar einkaufen kann, weil ihm die Mittel hierzu fehlen. Der gutstufierte kann sich Konjunktur und Marktlage immer zunutze machen, weil er jederzeit über die notwendigen Mittel verfügt. Anders der Arbeiter, der nur von der Hand in den Mund lebt. Aber durch unsere Genossenschaften ist es auch ihm möglich, weil ihm durch das Zusammenwirken vieler Hunderte oder Tausender von Arbeiterhaushaltungen die Vorteile des Groß- und Bareinkaufes unter Ausschaltung des privaten Handelskapitals nutzbar gemacht werden können.

Mit dieser Ausschaltung des privaten Handelskapitals sind die Vorteile der Konsumentenorganisationen für ihre angeschlossenen Mitglieder noch lange nicht erschöpft. Sie sind vielmehr eifrig am Werk, auch einen Teil des privaten Produktionskapitals auszuschalten. Je größer z. B. die Mitgliederzahl einer Genossenschaft ist, um so größer ist auch der Bedarf an den einzelnen Waren, und wenn der Umlauf eine solche Höhe erreicht hat, daß eine rentable Produktion möglich ist, dann wird die Genossenschaft eigene Produktionswerkstätten errichten und diese Artikel selbst herstellen und vertreiben unter vollständiger Ausschaltung des privaten Kapitals in der Herstellung und Verteilung. Sie übt dabei nicht genau so spekulative Methoden wie der Privatkapitalist. Sie vermeidet jedwede Überproduktion, weil sie nur für den organisierten Bedarf produziert und nicht, wie das private Kapital, für den großen Markt. Nun beschränken sich die Genossenschaften ja nicht nur auf eine rein örtliche Tätigkeit. Sie haben sich im Gegenteil eine Zentralstelle geschaffen in dem Zentralverband deutscher Konsumvereine, der durch seine

Großeinkaufsgesellschaft den Wareneinkauf für die gesamten ihm angeschlossenen Genossenschaften vollzieht. Damit aber werden die Genossenschaften zu einem recht gewichtigen Faktor auf dem Weltmarkt, denn der auf diese Weise organisierte Bedarf berechnet sich nicht nur nach Zehntausenden, sondern nach Hunderttausenden, ja Millionen von Haushaltungen. Und damit ist den organisierten Konsumenten schon heute eine Macht gegeben, die sie wohl anzuwenden wissen.

Aber diese ganz natürliche Entwicklung und Betätigung unserer Genossenschaften läßt erkennen, daß durch das recht einfache und ohne jedwede Belastung für den einzelnen mögliche Mittel der genossenschaftlichen Organisation auch der ärmste Arbeiter in der Lage ist, infolge des Zusammenwirkens vieler Genossenschaften einen gewissen bestimmenden Einfluß auf dem Wirtschaftsmarkt auszuüben, einen Einfluß, der um so größer werden muß, je mehr Arbeiter und vor allem, je mehr gewerkschaftlich organisierte Arbeiter an ihm beteiligt sind. Durch die Ausschaltung des privaten Kapitals in der Warenverteilung und durch die teilweise Ausschaltung in der Warenherstellung helfen die Genossenschaften mit, uns die Früchte des gewerkschaftlichen Kampfes zu sichern, uns die in unsern vielen Lohnkämpfen errungenen Lohnhöhungen für uns selbst nutzbar zu machen. Darum sollte die Mahnung nicht vergebens sein, nach der jeder Gewerkschafter ein Genossenschaftler und jeder Genossenschaftler ein Gewerkschafter sein muß.

Arbeitsverhältnisse in der amerikanischen Tabakindustrie.

Der Bundesrat der Vereinigten Staaten ordnete eine Untersuchung über die Arbeitsverhältnisse der Frauen und Kinder an, die vom Arbeitsamt zu Washington durchgeführt wurde. Die Ergebnisse der Untersuchung liegen nun in einem 19 Bände umfassenden Werk vor, dessen Band 18 unter anderem die Tabakindustrie behandelt. Es wird nicht nur über die Arbeitsverhältnisse der Frauen und Kinder, sondern über die herrschenden Zustände im allgemeinen Auskunft gegeben, und zwar auf Grund persönlicher Besuche von Vertretern des Arbeitsamtes in den Betrieben.

Die Untersuchung über die Zigarrenindustrie erstreckte sich auf 58 Betriebe in 15 Staaten, die 15 782 Personen beschäftigten, nämlich 5062 (32,1 Prozent) über 16jährige Arbeiter, 9698 (61,4 Prozent) über 16jährige Arbeiterinnen, 129 (0,8 Prozent) Knaben und 893 (5,7 Prozent) Mädchen unter 16 Jahren. Der Umfang der Verwendung von Arbeiterinnen ist betriebsweise sehr verschieden. Fast überall werden zu den einfacheren Verrichtungen, wie Abtropfen, Wickelmachen mit der Maschine, Etikettieren usw. nur weibliche Personen verwendet. Für Arbeiten, die größere Geschicklichkeit erfordern, ziehen manche Unternehmer Männer vor; in anderen Fällen verhalten sich die Unternehmer indifferent, oder sie geben der geringeren Lohnansprüche wegen Arbeiterinnen den Vorzug. (Dies kann allerdings nur in unorganisierten Betrieben geschehen.) Im allgemeinen scheint es, daß bei den höher qualifizierten Verrichtungen die Frauenarbeit zurückgeht.

Die Beschäftigung ist im ganzen regelmäßig. Eine außergewöhnliche Steigerung der Betriebstätigkeit findet gewöhnlich nur einige Wochen vor Weihnacht statt, worauf der Geschäftsgang eine Zeitlang flau ist. Wlog in 10 von den 58 besuchten Betrieben kam Überzeitarbeit von meist kurzer Dauer vor.

Was die Reinlichkeit der Werkstätten anbelangt, so sind die Zustände sehr verschieden. Teils herrscht große Reinlichkeit, aber in der Mehrheit der Betriebe bleibt viel zu wünschen übrig. Es ist nichts Ungewöhnliches, heißt es in dem amtlichen Bericht, daß die Männer auf den Boden spucken, wobei zu beachten ist, daß in vielen Werkstätten der Tabak neben dem Arbeitsplatz auf den Boden gelegt wird. Nicht selten werden auch die Tabakabfälle auf den Boden geworfen und umhergestreut. In Betrieben, die minderwertige Sorten erzeugen, kommt es häufig zu erheblicher Staubentwicklung. Vielfach kam nur durch Öffnen der Fenster gelüftet werden; dem aber widersetzten sich manchmal die Arbeiter selbst, weil sie den Zug fürchten, und teils verbieten die Betriebsleiter das Öffnen der Fenster, damit nicht die Tabakblätter vom Winde umgeweht und beschädigt werden.

*) Condition of Woman and Child Wage-Earners in the United States, Volume 18, 531 Seiten, Washington 1913.

Kommentar zum Verbandsstatut.

IV.

Erwerbslosenunterstützung. (Arbeitslosenunterstützung.)

Die speziellen Bezugsbedingungen der Erwerbslosenunterstützung bei Arbeitslosigkeit regelt der § 9 des Statuts. Nach dem Abs. 1 dieses Paragraphen ist die Erwerbslosenunterstützung im Falle der Arbeitslosigkeit, abgesehen von den in den Abs. 4 und 5 enthaltenen Ausnahmefällen, immer erst vom 7. Wochentage der eingetretenen Arbeitslosigkeit an zu zahlen. Wird die eingetretene Arbeitslosigkeit erst später gemeldet, so gilt erst von diesem Tage an die Arbeitslosigkeit, abgesehen von den in den Abs. 4 und 5 enthaltenen Ausnahmefällen, als eingetretene Arbeitslosigkeit (Sonntag inbegriffen) Wartzeit gezahlt werden. Ist die Arbeitslosigkeit anerkannt, dann gelangen, sofern die übrigen Bedingungen erfüllt sind, die im Abs. 1 festgelegten täglichen resp. wöchentlichen Unterstützungen zur Auszahlung.

Die zur Auszahlung gelangenden Unterstützungssummen sind am Schlusse einer jeden Woche auf eine Arbeitslosenunterstützungsgeldrechnung (Blaue) aufzutragen und von dem Empfänger quittieren zu lassen. Außerdem muß die Summe der ausgezahlten Unterstützung mit der Bezeichnung „Arbeitslosenunterstützung“ am Schlusse der Arbeitslosigkeit, mindestens aber am Schlusse des Quartals, in das Mitgliedsbuch des betreffenden Mitgliedes, Seite 28 uff., eingetragen werden.

Nach den Bestimmungen im Abs. 2 erhalten auch solche Mitglieder die Unterstützung gezahlt, die mit Zustimmung der Bevollmächtigten die Arbeitsstelle aufgegeben. In diesen Fällen muß jedoch ein triftiger Grund vorliegen. Ohne einen solchen triftigen Grund dürfen die Bevollmächtigten ihre Zustimmung zur Aufgabe der Arbeit nicht geben. Was ist z. B. nur als triftiger Grund anzusehen? Einer von den vielen: In einem Betriebe arbeiten ein oder auch mehrere Mitglieder unter schlechten Arbeitsbedingungen, die ein weiteres Arbeiten unmöglich machen. Versuche, die Arbeitsbedingungen aufzubessern, scheitern, oder können aus bestimmten Gründen nicht unternommen werden, so daß nichts anderes übrig bleibt, als den Betrieb zu verlassen, um sich den schlechten Arbeitsbedingungen zu entziehen. Diese Fälle können einen triftigen Grund zur Aufgabe der Arbeitsstelle darstellen. Die Zustände eines solchen Betriebes sind den Bevollmächtigten und wenn nötig auch dem zuständigen Gauleiter vorzutragen. Stimmen die Bevollmächtigten zu, daß in einem solchen Falle die Arbeit eingestellt werden kann, dann erhält ein solches Mitglied unter Berücksichtigung aller übrigen im Statut vorgesehenen Bedingungen ebenfalls die Arbeitslosenunterstützung gezahlt. Im übrigen erhalten auch solche Mitglieder die Arbeitslosenunterstützung, die, wie es im Abs. 2 heißt, auf Anordnung des Arbeitgeberes oder aus anderen Ursachen (z. B. Feuerbrand oder anderen Naturereignissen) die Arbeit an sieben oder mehr aufeinanderfolgenden Wochentagen aussetzen müssen. Nicht hierin in einem Betriebe Feuer aus, wodurch ein Fortgehen der Arbeit unmöglich wird, so wird, wenn die Arbeit dadurch an sieben oder mehr aufeinanderfolgenden Wochentagen hat ausgesetzt werden müssen, die Arbeitslosenunterstützung gezahlt, und zwar vom 7. Wochentage dieser eingetretenen Arbeitslosigkeit an gerechnet. Ebenso gilt dies, wenn die Arbeitslosigkeit infolge von anderen Naturereignissen (Sturm z. B.) eintritt. Auch wird die Arbeitslosigkeit gewährt, wenn die Arbeit infolge einer Anordnung des Arbeitgebers an sieben oder mehr aufeinanderfolgenden Wochentagen ruht.

Der Abs. 3 regelt die Meldepflicht der Mitglieder bei eintretender Arbeitslosigkeit. Hiernach gehört es zur Pflicht eines Mitgliedes, die eingetretene Arbeitslosigkeit dem ersten Bevollmächtigten seiner Zählstelle oder, sofern das Mitglied seine Beiträge beim Verbandsvorstande entrichtet, dem Verbandsvorstande sofort zu melden.

Nach erfolgter Anmeldung ist, nachdem das Mitglied sein Mitgliedsbuch dem Bevollmächtigten eingehändigt, dem Mitgliede soweit es am Orte bleibt, eine Meldekarte für arbeitslose Mitglieder auszustellen. Auf der ersten Seite dieser Karte ist der Name und Geburtsort des Mitgliedes, die Serie und Nummer des Mitgliedsbuches, sowie Aufnahme datum, der Tag des Eintritts der Arbeitslosigkeit und der Tag der Meldung einzutragen und mit der Unterschrift des Bevollmächtigten zu versehen.

Die Bestimmungen des Abs. 4 sind verständlich; diese besagen, daß Mitgliedern, ausschließlich solcher im § 9c, Abs. 3, bezeichneten, die ja keine Arbeit haben, also auch nicht aus der Arbeit entlassen werden, die Arbeitslosenunterstützung vom 1. Wochentage an gewährt wird, wenn sie im unmittelbaren Anschluß an eine Kranken-, Streit- oder Maßregelungsperiode keine Arbeitsstelle erhalten können.

Ebenso bestimmt spricht auch der Abs. 5. Hiernach erhält ein Mitglied, welches vom Tage einer beendeten Arbeitslosigkeit an gerechnet, innerhalb der nächsten 14 Tage (2 Wochen) wieder arbeitslos wird, dann die Arbeitslosenunterstützung gleich vom ersten Wochentage der eingetretenen neuen Arbeitslosigkeit gezahlt.

Nach den Bestimmungen des Abs. 6 haben die Mitglieder die Pflicht, ihre Arbeitslosenunterstützung immer am Schlusse der Woche abzugeben, da diese für mehr wie für sechs Tage auf einmal nicht gezahlt wird. Mitglieder, die ihre Unterstützungsansprüche bei Arbeitslosigkeit über sechs Tage hinaus nicht verlustig gehen wollen, sind angehalten, ihre Arbeitslosenunterstützungen allwöchentlich an der Zählstelle abzugeben.

Nach den Bestimmungen des Abs. 7 darf an solche arbeitslose Mitglieder, die im eigenen oder in einem anderen Berufe ausüblich in Arbeit treten, für diese Tage keine Unterstützung gezahlt werden. Auch gilt dies für solche Mitglieder, die während der Arbeitslosigkeit für „eigene Rechnung“ arbeiten und täglich oder wöchentlich zu viele Fabrikfabrikate anfertigen, wie eine durchschnittliche Arbeitsleistung ausmacht.

Dann heißt es im Abs. 7 weiter: „Ebenso erhalten auch solche Mitglieder keine Unterstützung, die aus einer erwerbsmäßigen Nebenbeschäftigung einen Verdienst in Höhe der Arbeitslosenunterstützung haben.“ Als Mitglieder im Sinne dieser letzten Bestimmung sind solche z. B. anzusehen, die abends oder Sonntags im Kellerberuf arbeiten oder sonstigen Nebenbeschäftigungen nachgehen. Alle diese arbeitslosen Mitglieder erhalten für die in Frage kommenden Tage keine Arbeitslosenunterstützung gezahlt, wenn ihnen die Nebenbeschäftigung einen Verdienst in Höhe der Arbeitslosenunterstützung einbringt.

Allen am Wohnorte verbleibenden arbeitslosen Mitgliedern ist nach den Bestimmungen des Abs. 8 zur Pflicht gemacht, sich zu bestimmten Tageszeiten zu melden. Dieses Melben soll mindestens einmal an einem Werktag erfolgen. Den Bevollmächtigten bleibt es überlassen, die Meldezeiten und den Meldeort festzusetzen. Außerdem haben die Bevollmächtigten das Recht, die arbeitslosen und Unterstützung beziehenden Mitglieder in ihren Wohnungen zu residieren oder residieren zu lassen. Mitgliedern, die bei einer gewerbsmäßigen Arbeit angetroffen werden, oder hierzu nachgewiesen wird, daß sie gewerbsmäßige Arbeit verrichten und Unterstützung bezogen, kann auf Beschluß des Vorstands bis zu einer Woche die Unterstützung, im Wiederholungsfalle für die ganze Arbeitslosigkeit, in der sie sich befinden, entzogen werden. In solchen Fällen, wo arbeitslose Mitglieder sich solcher betrügerischer Vergehen gegen den Verband schuldig machen, kann auch von dem § 13, Abs. 2, Gebrauch gemacht werden.

Allen arbeitslosen Mitgliedern, die zur Kontrolle erscheinen, ist zum Beweise der jedesmaligen Meldung in die passende Rubrik auf Seite 2 u. u. der Meldekarte der Verbandsstempel zu drücken.

Als solche arbeitslosen Mitglieder, die nach Abs. 9 des Statuts sich auf Wanderschaft begeben, ist eine Wanderkarte auszustellen. Die Wanderkarte ist, sofern keine anderen Anordnungen in einer Zählstelle getroffen sind, von dem ersten Bevollmächtigten auszustellen. Für Mitglieder, die beim Verbandsvorstande ihre Beiträge entrichten, stellt dieser die Wanderkarte aus.

Bei Ausstellung der Wanderkarte ist im besonderen darauf zu achten, daß diese nur von dem 1. Bevollmächtigten derjenigen Zählstelle resp. Verbandsvorstande ausgestellt werden darf, in welcher das betreffende Mitglied seine Beiträge entrichtet. Eine Wanderkarte darf nur dann ausgestellt werden, wenn das betreffende Mitglied seine Beiträge bis zum Antritt der Wanderschaft voll (ohne Rest) entrichtet hat. An Mitglieder, die sich schon auf Wanderschaft befinden, oder an Mitglieder, die angegeben, ihre Wanderkarte verloren zu haben und Anspruch auf eine neue Wanderkarte machen, darf seitens eines Bevollmächtigten keine Wanderkarte ausgestellt werden. In diesen Fällen ist der Verbandsvorstand zuständig.

Das Mitgliedsbuch eines auf Wanderschaft gegangenen Mitgliedes ist — nach erfolgter Ausfertigung der Abmeldebescheinigung im Mitgliedsbuch — dem Verbandsvorstande einzuwenden.

Nach Beendigung der Wanderschaft hat das Mitglied die Wanderkarte dem Bevollmächtigten derjenigen Zählstelle einzuhändigen, wo es seinen Sitz nimmt, resp. wohin es seine Beiträge zu entrichten gedenkt. Die Wanderkarte ist dem Vorstande nach Beendigung der Wanderschaft einzuwenden, welcher darauf das Mitgliedsbuch an die Bevollmächtigten derjenigen Zählstelle zurücksendet, von wo die Wanderkarte eingekommen wurde. Dem Mitgliede ist das Mitgliedsbuch nicht eher einzuhändigen, als bis die fälligen Beiträge entrichtet worden sind.

Bei Antritt einer zweiten, dritten usw. Wanderschaft ist, sofern Anspruch auf Arbeitslosenunterstützung noch zu machen ist, in gleichem Sinne zu handeln. Ein wandernde Mitglieder ist nur gegen Vorlegung einer ordnungsgemäß ausgefüllten Wanderkarte Arbeitslosenunterstützung ausanzahlen.

Bei Eintritt einer zweiten, dritten usw. Arbeitslosigkeit ist bei Ausstellung einer Wanderkarte die sechste 7 wöchentliche Unterstützungsperiode (siehe Mitgliedsbuch Seite 10 und 17) auf der Titelseite der Wanderkarte wieder einzutragen.

Wandernde arbeitslosen Mitgliedern ist es gestattet, in Städten mit über 100 000 Einwohnern sich bis zu einer Woche, und in Städten und Ortschaften mit unter 100 000 Einwohnern sich bis zu drei Tagen aufhalten zu können. Nach Verstreichung dieser Zeit muß, wenn nicht ganz bestimmt Arbeit in Aussicht steht, das wandernde Mitglied den Ort verlassen.

Mitglieder, die ins Ausland reisen, haben ihre Wanderkarte dem Vorstande einzuwenden. Von letzterem erhalten sie dann das Mitgliedsbuch an die Adresse zugestellt, die sie bei Einwendung der Wanderkarte angeben.

Nach den Bestimmungen des Abs. 10 können alle wandernden Mitglieder nur für höchstens 3 Tage auf einmal die Arbeitslosenunterstützung abgeben. Wandernde Mitglieder, die mit der Ablegung ihrer Arbeitslosenunterstützung über drei Tage hinaus marieren, laufen Gefahr, ihre auf mehr wie drei Tage lautenden Ansprüche auf Arbeitslosenunterstützung zu verlieren.

Um eine entgegenmachende ausstehende Kontrolle der wandernden Mitglieder zu bewerkstelligen, schreibt der Abs. 11 vor, daß alle wandernden Mitglieder verpflichtet sind, sich beim Eintreffen in einer Zählstelle bei dem ersten Bevollmächtigten sofort zu melden.

Nach den Bestimmungen des Abs. 12 sind alle Mitglieder, die Unterstützung im Falle der Arbeitslosigkeit beziehen — ganz gleich, ob diese am Orte verbleiben oder sich auf der Wanderschaft befinden — verpflichtet, nachgewiesene Arbeit am Orte oder im Lohngebiet anzunehmen, und zwar unter der Voraussetzung, daß die in der nachgewiesenen Arbeitsstelle bestehenden Arbeitsverhältnisse den sonst üblichen Arbeitsverhältnissen am Orte oder im Lohngebiet entsprechen. Wird dieser Verpflichtung nicht entsprochen, so erlischt das weitere Anrecht auf die gewährte Unterstützung in dem betreffenden Arbeitslosenfalle. Einem wandernden Mitgliede ist in solchen Fällen die Wanderkarte abzunehmen und dem Verbandsvorstande einzuwenden.

Im letzten Absatz des § 9a ist ausgesprochen, daß an Mitglieder, die ein selbständiges Gewerbe treiben, also keine Lohnarbeiter sind, und an Mitglieder, die für gänzlich Unvalide erklärt sind, also keiner Beschäftigung (Lohnarbeit) mehr nachgehen können, keine Arbeitslosenunterstützung gezahlt werden darf. Mitglieder dagegen, die zwar für invalide erklärt sind, aber einer Beschäftigung (Lohnarbeit) noch nachgehen, sind bezugsberechtigt für Arbeitslosenunterstützung. Ebenso erhalten hiernach auch solche Mitglieder, die in keinem Arbeitsverhältnisse stehen resp. gestanden haben, wie Frauen, die nur die Hauswirtschaft besorgen, keine Arbeitslosenunterstützung gezahlt.

An selbständige Mitglieder wird jedoch die Erwerbslosenunterstützung im Falle der Krankheit gezahlt.

Erwerbslosenunterstützung. (Fahrtgelderunterstützung.)

Im § 9b sind die Bedingungen zum Bezuge der Fahrtgelderunterstützung geregelt. Hiernach erhalten nur solche Mitglieder die Fahrtgelderunterstützung gewährt, die aus der Arbeit entlassen werden resp. auch solche Mitglieder, die nach den Bestimmungen des Abs. 2 des § 9a die Arbeitsstelle aufgeben. Mitglieder, die demnach nicht arbeitslos sind oder nicht arbeitslos werden, und Mitglieder, die von den Bevollmächtigten die Zustimmung zur Arbeitslosenerklärung erhalten haben, erhalten keine Fahrtgelderunterstützung. Im übrigen wird auch nur dann eine Fahrtgelderunterstützung gewährt, wenn das Mitglied dem Verbandsvorstande mindestens 52 Wochen ununterbrochen angehört und mindestens 52 Beiträge geleistet hat, und die Entfernung bis zum neuen Arbeitsorte mindestens 25 Kilometer beträgt. Eine weitere zu erfüllende Bedingung zur Bezuge der Fahrtgelderunterstützung besteht auch noch darin, daß ein solches Mitglied, welches sich selbst Arbeit verschafft hat, nachweisen muß, daß die Annahme der Arbeit unter vorheriger Verständigung mit dem Bevollmächtigten des betreffenden Ortes oder des zuständigen Gauleiters erfolgte. Die Fahrtgelderunterstützung wird in Höhe des Fahrtgeldes 4. Klasse (Eisenbahn) gewährt.

In solchen Fällen, wo ein Mitglied das Fahrtgeld anderweitig gebedt erhält, wird aus der Verbandskasse keine Fahrtgelderunterstützung gewährt.

Eventuelle Anträge auf Fahrtgelderunterstützung sind durch den 1. Bevollmächtigten der Zählstelle beim Verbandsvorstande einzureichen.

Ausgezählte Fahrtgelderunterstützungen sind auf eine Fahrtgelderunterstützungsgeldrechnung aufzutragen und von dem Empfänger quittieren zu lassen. Außerdem muß die Summe der ausgezahlten Fahrtgelderunterstützung mit der Bezeichnung „Fahrtgelderunterstützung“ in das Mitgliedsbuch des betreffenden Mitgliedes, Seite 28 uff., eingetragen werden.

Erwerbslosenunterstützung. (Krankenunterstützung.)

Im § 9c sind die Bezugsrechte und die Bezugsbedingungen der Mitglieder geregelt, die auf Unterstützung bei Krankheit Anspruch machen. Diese Unterstützung wird an erwerbsfähige kranke Mit-

glieder und an Wöchnerinnen gewährt, und zwar, mit Ausnahme der in den Abs. 3 und 4 bezeichneten Fällen, immer erst vom 7. Wochentage der eingetretenen resp. gemeldeten Krankheit an gerechnet. Über die täglichen resp. wöchentlichen Unterstützungssätze gibt der Abs. 1 zugleich Auskunft.

Der Abs. 2 enthält die Bestimmungen bezüglich der Meldung der eingetretenen Krankheit.

Die Meldung von der Erkrankung eines Mitgliedes, welches Anspruch auf Unterstützung zu erheben gedenkt, muß innerhalb 24 Stunden erfolgen, und zwar bei dem ersten Bevollmächtigten seiner Zählstelle, oder, sofern ein solches Mitglied die Beiträge beim Verbandsvorstande entrichtet, beim Verbandsvorstande. Die Meldung kann durch das kranke Mitglied mündlich oder auch brieflich sowie auch durch andere Personen mündlich oder brieflich erfolgen. Die Krankmeldung ist unter Vorlegung eines Krankenattests zu vollziehen.

Zu beachten ist dabei, daß ein ärztliches Attest in Form eines Krankenattests einer Krankenkasse als Ausweis zum Beweise der Erwerbsunfähigkeit der Bevollmächtigten genügt. In Fällen, wo die Bevollmächtigten von der Erwerbsunfähigkeit des kranken Mitgliedes überzeugt sind und ein Krankenattest nicht unerlässlich zu erlangen ist, kann von der Vorlegung eines Krankenattests Abstand genommen werden.

Zu beachten ist ferner, daß die erkrankten und Unterstützung beziehenden Mitglieder sich den Anordnungen des Arztes und eventuell derjenigen der Bevollmächtigten zu fügen haben. Geschieht dies nicht, so ist der Verbandsvorstand berechtigt, diese Mitglieder für jede Uebertretung dieser Anordnungen in Höhe einer Tagesunterstützung zu bestrafen. Wird wiederholt gegen diese Anordnungen verstoßen, so ist der Verbandsvorstand dem Mitgliede die Unterstützung für die fragliche Krankenperiode ganz entziehen oder auch die Entziehung aus dem Verbandsvorstande vorzunehmen.

Die Bevollmächtigten besitzen das Recht, selbst oder durch andere Mitglieder des Verbandes die krank gemeldeten und Unterstützung beziehenden Mitglieder zu kontrollieren. Kranken Mitgliedern, die sich dieser Kontrolle entziehen durch Abschließung der Wohnung und dergleichen Maßnahmen, kann die Unterstützung seitens des Verbandsvorstandes entzogen werden.

Die Erwerbsunfähigen (Kranken-) Unterstützung und Wöchnerinnenunterstützung ist am Schlusse einer jeden Woche zu erheben. Auf Wunsch kann jedoch denjenigen Mitgliedern, die sich in einer Krankenanstalt befinden, die Unterstützung für die ganze Krankenperiode, mit Ausnahme solcher, die sich von einem Kalenderjahre in das andre erkranken, nach erfolgter Entlassung aus dem Krankenhaus auf einmal ausgezahlt werden. Es ist in diesem Falle aber eine Bescheinigung vorzulegen, aus der die Dauer der Krankheit unzweifelhaft hervorgeht.

Mitglieder, die auf der Wanderschaft erkranken und Anspruch auf Unterstützung erheben, haben sich ins nächstliegende Krankenhaus oder in ihre Heimat zu begeben. Sofern im Heimatorte oder am Orte, wo das Krankenhaus sich befindet, wohin das kranke Mitglied sich begibt, eine Zählstelle des Verbandes sich befindet, ist die Krankmeldung bei dem ersten Bevollmächtigten zu vollziehen, während, falls eine Zählstelle des Verbandes sich dort nicht befindet, die Krankmeldung beim Verbandsvorstande zu erfolgen hat.

Wird die Erkrankung eines Mitgliedes nachmittags attestiert, so ist dieser Tag zu der statutarischen Wartzeit von 7 Tagen nicht mitzuzählen. Auch ist für den letzten Tag einer Krankenperiode, wenn die Gesundmeldung laut Attest morgens erfolgt, keine Krankenunterstützung zu zahlen.

Die zur Auszahlung gelangenden Unterstützungssummen sind auf eine Krankenunterstützungsgeldrechnung (Blaue) aufzutragen und von dem Empfänger quittieren zu lassen. Außerdem muß die Summe der ausgezahlten Unterstützung mit der Bezeichnung „Krankenunterstützung“ am Schlusse der Krankmeldung, mindestens aber am Schlusse des Quartals in das Mitgliedsbuch des betreffenden Mitgliedes, Seite 28 uff., eingetragen werden.

Nach den Bestimmungen des Abs. 3 erhalten alle kranken (erwerbsunfähigen) Mitglieder, die im unmittelbaren Anschluß an einen Arbeitslosenfalle, oder an eine Streit- oder Maßregelungsperiode krank (erwerbsunfähig) werden, die Krankenunterstützung vom ersten Wochentage an gewährt.

Auch erhält ein Mitglied nach Abs. 4, welches vom Tage einer beendeten Krankheit an gerechnet innerhalb der nächsten 14 Tage (2 Wochen) wieder krank (erwerbsunfähig) wird, die Krankenunterstützung gleich vom ersten Wochentage der eingetretenen neuen Krankheit an gezahlt.

Die Bestimmungen des Abs. 5 beziehen sich auf Wöchnerinnen. Hiernach sind Wöchnerinnen als kranke Mitglieder im Sinne des Statuts zu behandeln. Die festgesetzten Unterstützungssätze werden nach einer 52wöchigen Beitragsleistung bis sechs Wochen und nach einer 104wöchigen Beitragsleistung bis acht Wochen gezahlt. An Wöchnerinnen, die vor Ablauf dieser Zeit die Arbeit wieder aufnehmen, darf die Unterstützung nur für die Tage gezahlt werden, an welchen die Arbeit ruhte.

Die Unterstützung an Wöchnerinnen wird vom Tage der Niederkunft an gerechnet gezahlt.

Nach den Bestimmungen des Abs. 6 darf an solche Mitglieder, die zeitweilig oder andauernd die gewerbliche Arbeit aufgegeben haben, also einer gewerblichen Arbeit nicht mehr nachgehen, d. h. zu Hause geblieben sind, um vielleicht die häusliche Arbeit zu verrichten, nur dann die Unterstützung bei Krankheit gewährt werden, wenn sie ihre Beiträge laufend (jede Woche) entrichten. Die Erwerbslosenunterstützung im Falle der Arbeitslosigkeit können diese Mitglieder nicht erhalten.

Der letzte Abs. des § 9c des Statuts nimmt Bezug auf Mitglieder, die unheilbar krank sind und einer Anstalt (z. B. Irrenanstalt) überwiesen sind. Wenn in solchen Fällen seitens der Familie zur Unterhaltung in der Anstalt nicht beigetragen wird oder nicht beigetragen werden braucht, so soll, wenn die festgesetzte wöchentliche Unterstützungsperiode abgelaufen ist, keine Unterstützung mehr gezahlt werden seitens des Verbandes. Vom Augenblicke an, wo die letzte Unterstützung gezahlt ist, sollen die Rechte und Pflichten ruhen für das betreffende Mitglied. Die Mitgliedschaft als solche erlischt aber nicht, so daß beim eventuellen Ableben eines solchen Mitgliedes das statutarische Recht zum Bezuge der Sterbeunterstützung gewahrt bleibt.

Umzugsunterstützung.

Der § 10 regelt die Rechte und Pflichten der Mitglieder, die umziehen und auf Umzugsunterstützung Anspruch erheben.

Diese Umzugsunterstützung (Beihilfe) wird nur an Mitglieder gewährt, die verheiratet sind und einen eigenen Haushalt führen und dem Verbandsvorstande mindestens drei Jahre ununterbrochen angehören. Im übrigen muß die Entfernung bis zum neuen Wohnort mindestens 12 Kilometer betragen, soll ein Anrecht auf Umzugsunterstützung geltend gemacht werden können. Eine Umzugsunterstützung innerhalb des Gebietes einer Zählstelle wird nicht gewährt.

Für Umzüge, die für eine Entfernung von weniger als 12 Kilometer bis zum neuen Wohnorte gemacht werden, zählt der Verband keine Umzugsunterstützung.

Die Umzugsunterstützung (Beihilfe) kann nach Abs. 2 an ein Mitglied innerhalb dreier Jahre nur einmal gewährt werden, und zwar bis zu der Höhe, wie sie im Abs. 3 für die einzelnen Beitragsklassen festgesetzt ist. Die erwähnte Fahrtgelderunterstützung ist in diesen Fällen der Umzugsunterstützung einzuzurechnen.

Nach den Bestimmungen des Abs. 3 kann der Verbandsvorstand auch schon nach einer kürzeren Frist, als wie im Abs. 2 angegeben, wieder Umzugsunterstützung an ein und dasselbe Mitglied ge-

währen, wenn ein Verbandsinteresse in Frage kommt. Diese Fälle sind mannigfaltiger Natur, so daß es sich empfiehlt, hier von Fall zu Fall zu entscheiden.

Für freilich, ausgesperrte und gemahregelte Mitglieder wird (Art. 4), wenn der Verbandsvorstand den Umzug gutheißt und bewilligt, die volle Umzugsunterstützung an Fahrgehalt und Transportkosten des Mobilars gewährt.

Die Anträge auf Bewilligung von Umzugsunterstützung müssen durch den zuständigen Gauleiter beim Verbandsvorstande eingereicht und von diesem zur Entscheidung gebracht sein, bevor der Umzug vollzogen wird. Anträge auf Bewilligung von Umzugsgeld, die gestellt werden, nachdem der Umzug vollzogen worden ist, sind grundsätzlich abzulehnen.

Der letzte Absatz des § 10 bestimmt, daß in den Fällen, wo umgehende Mitglieder, die Umzugsunterstützung anderweitig gedeckt erhalten, vom Verbandsverband keine Umzugsunterstützung gezahlt werden darf.

Sterbeunterstützung.

Die Sterbeunterstützung wird nur an die rechtmäßigen Interesses eines verstorbenen Mitglieds gezahlt, sofern das verstorbene Mitglied dem Verbandsverbande vom Sterbetage an zurechnend, mindestens eine 5wöchige ununterbrochene Mitgliedschaft zurückgelegt und 52 Beiträge geleistet hat. Die Unterstützungssätze, die nach Beitragsklassen gezahlt werden, steigen sich nach der Dauer der Mitgliedschaft und nach den geleisteten Beiträgen, so daß die höchsten Unterstützungssätze nach einer 31wöchigen Mitgliedschaft und gleichen Beitragsleistung gezahlt werden. (Siehe Art. 1 des § 10 des Statuts.) Wer als Hinterbliebener zu gelten hat, regelt der letzte Absatz des § 10 des Statuts.

Es gibt nun Fälle, wo Mitglieder in eine höhere Klasse überzuziehen müssen. In solchen Fällen gilt der Grundsatz, daß, soweit ein solches in eine höhere Klasse übergetretenes Mitglied in der höheren Klasse mindestens 52 Beiträge geleistet, auch die für diese höhere Klasse festgesetzten Unterstützungssätze sofort Geltung haben.

In Fällen, wo Mitglieder von einer höheren in eine niedrigeren Beitragsklasse zurücktreten müssen, gelten sofort die Unterstützungssätze der Beitragsklasse, in welche ein solches Mitglied übergetreten ist.

Allgemeine Bestimmungen.

Im Anschluß an den § 11 des Statuts folgen allgemeine Bestimmungen. Hiernach erhalten Mitglieder, die sich in Unterstützung oder im Gefängnis befinden, oder zum aktiven Militärdienst einberufen sind, während dieser Zeit weder Erwerbslosenunterstützung noch Umzugsunterstützung.

Zu den folgenden Paragraphen des Statuts werden wir die nötige Information geben, wenn wir den gesamten Kommentar in Broschürenform herausgeben. Unschicklich daran soll dann auch das Wahlreglement und das Streitreglement besprochen werden. Andererseits denken wir auch, eine allgemein gehaltene Geschäftsordnung der Information anzuhängen. Bis dahin möge jeder Bevollmächtigte sowie Verbandsfunktionär sich diesen Kommentar zur Orientierung aufheben.

Bremen.

Der Verbandsvorstand.
F. U. C. Deichmann.

Eigenartige Lehrverträge.

Das Soziale Museum in Frankfurt a. M. gibt alljährlich einen Jahresbericht heraus, dem regelmäßig der Bericht der gemeinnützigen Rechtsanwaltsstelle beigelegt ist und ebenso regelmäßig eine Anzahl juristischer Besprechungen über wichtige Rechtsgebiete von besonderem Interesse. So bringt auch der diesmalige Bericht neben einem größeren Aufsatz über: „Ausland und Ausländer in der Reichsversicherungsordnung und im Angelegenheitsversicherungs-gesetz mehrere kleinere Besprechungen aus der juristischen Praxis. Unter diesen letzteren interessiert vor allem eine Besprechung unter dem Titel: „Eigenartige Lehrverträge.“

„Trotz der schützenden Bestimmungen der Reichsgesetzgebung und der Handwerkskammern“, heißt es da, „kommen immer noch Lehrverträge vor, bei denen der Ausbildungszweck in bedenklicher Weise vernachlässigt wird. Ein uns vor kurzem vorgelegter Lehrvertrag bestätigt uns in auffallender Weise diese Tatsache. Der ledigliche von dem Lehrherrn und dem gesetzlichen Vertreter des Lehrlings unterschriebene Lehrvertrag verpflichtet den Lehrling zum Anschalten einer vierjährigen Lehrzeit als Zigarrenmacher bei einem wöchentlichen Lohn von drei Mark während der ganzen Dauer der Lehrzeit. Von einer eigentlichen Lehre oder Ausbildung, die sich auf vier Jahre erstreckt, ist in Wirklichkeit in den Forderungen dieses Lehrherrn keine Rede. Die sogenannten Lehrlinge werden etwa 4 bis 6 Wochen lang in den einschlägigen Arbeiten unterwiesen und ausgebildet und arbeiten nach Ablauf dieser Frist in gleicher Weise wie die anderen Arbeiter. Sie unterscheiden sich von diesen nur dadurch, daß sie für eine gleiche oder fast gleiche Arbeitsleistung erheblich weniger Lohn erhalten, nämlich während der vierjährigen Dauer des Lehrvertrages nur die vereinbarten drei Mark pro Woche. Auch abgesehen davon, daß dieser Lehrvertrag nicht den gesetzlichen Vorschriften entspricht, ist er nichtig, denn ein Vertrag, der einen Arbeiter mittels eines nur scheinbaren, in Wirklichkeit aber gar nicht bestehenden Lehrverhältnisses gegen unvernünftige geringen Lohn auf Jahre hinaus bindet, verstößt fraglos gegen die guten Sitten. In dem erwähnten Falle läßt der Lehrherr übrigens in dem erwähnten Lehrvertrag den gesetzlichen Vertreter noch ausdrücklich die Haftung für allen durch vorzeitigen Austritt des Lehrlings ihm erwachsenden Schaden übernehmen und erreicht dadurch vielfach, daß der gesetzliche Vertreter des Lehrlings diesen gegen seinen Willen zum Anschalten des unvernünftigen Vertragsverhältnisses nötigt. Es kann keinem Zweifel unterliegen, daß aus den bereits angegebenen

Gründen auch die Abrede über die Haftung des Gewalthabers nichtig ist.“

Derartige Lehrverträge, wie sie hier in dem genannten Jahresbericht wiedergegeben werden, sind übrigens nichts Seltenes, und es soll Handwerkskammern geben, die nicht ohne weiteres auf den Standpunkt stehen, daß derartige Verträge gegen die guten Sitten verstoßen. Es wäre zu wünschen, daß auch der Arbeitgeber genannt würde, der solche Verträge abschließt. Es handelt sich hier um Verträge aus der Zigarrenindustrie in der Gegend Gelnhausen, Hanau herum. Aber sie werden nicht nur dort, sondern auch in anderen Tabakindustrieorten abgeschlossen. Es wäre zu wünschen, daß sich der Deutsche Tabakarbeiterverband dieser Dinge einmal annähme und die betr. Arbeiter veranlassen würde, diese Verträge anzusehen. Den Verträgen fehlt, abgesehen von ihrer gegen die guten Sitten verstoßenden Tendenz, auch die juristische Fassung insofern, als der Lehrherr Anspruch auf Entschädigung gegen den gesetzlichen Vertreter des Lehrlings nicht geltend machen kann, wenn die Unterschrift des Lehrlings fehlt. Auch fehlen dem Lehrherrn die gesetzlichen Möglichkeiten, zur Fortsetzung des Lehrverhältnisses einen Zwang auf den Lehrling auszuüben, sofern die Unterschrift desselben fehlt.

Ähnliche Verträge, oder noch schlimmere, finden sich im Kleidermachergewerbe. Auch darüber sagt der Bericht: „Wir hatten uns in letzter Zeit mehrfach mit Vereinbarungen über die Teilnahme an Lehrkursen zu beschäftigen, die uns nach dieser Richtung begründeten Verdacht erregten. Modistinnen, Kleidermacherinnen und Weisnäherinnen veranstalten vielfach Lehrkurse, in denen sie versprechen, in verhältnismäßig kurzer Zeit die Teilnehmerinnen in allen in die Branche schlagenden Arbeiten derart auszubilden — natürlich gegen eine bestimmte Vergütung, — daß sie in der Lage seien, selbständig zu arbeiten. Nach unseren Erfahrungen werden diese Versprechungen meist nicht erfüllt, vielmehr werden die Kursteilnehmerinnen, die oft ein ganz ansehnliches Lehrgeld zu zahlen haben, lediglich in den einfacheren Arbeiten unterwiesen, und wenn sie darin einige Geschicklichkeit erreicht haben, mit solchen Arbeiten im Interesse der Kursleiterin beschäftigt. Abgesehen davon, daß die Kursleiterin auf diese Art billige Arbeiterinnen für die Dauer des Kursus erlangt, denn ihre Hilfskräfte arbeiten nicht nur für sie, sondern zahlen auch noch, dienen diese Kurse offensichtlich dem Zweck, die gesetzlichen Vorschriften über die Lehrverträge zu umgehen und die Kontrolle dieser Verträge durch Handwerkskammern und Innungen zu vermeiden. Die Veranstalterinnen der Kurse ziehen sich nämlich in ihren nur halb ausgebildeten Kursteilnehmerinnen bequeme und vor allen Dingen billige Arbeitskräfte heran.“

Also auch hier gilt es, aufmerksam zu sein. Wir haben die Beobachtung gemacht, daß z. B. im Bezirk der für Heidelberg zuständigen Handwerkskammern derartige Kursunternehmungen verpflichtet wurden, ihre Schülerinnen als Lehrlinge der Kammern anzumelden, so daß eine Kontrolle möglich war. Dem sollte man auch anderwärts aufpassen. Unsern Mitarbeiter können wir versichern, daß der Deutsche Tabakarbeiter-Verband sich mit großem Interesse nicht nur der Lehrlingsfrage im Gewerbe überhaupt, sondern auch jedes Einzelfalles annimmt. Leider ist der Verband dort, wo die schlimmste Lehrlingsausbeutung herrscht, gar nicht oder noch schwach vertreten, so daß die Fabrikanten nach Belieben die „Lehrverträge“ gestalten können. Red. d. T.-M.

Gaukonferenz in Elbing.

Für die Jahrestellen des alten Gauzes Elbing fand am 24. August im Elbinger Volkshaus eine Gaukonferenz statt. Die Tagesordnung lautete: 1. Die Beschlüsse des Heidelberger Verbandstages; 2. Unsere Agitation. Beim 1. Punkt der Tagesordnung zeigte der Redner, wie notwendig die vorgenommene Reorganisation war. So viel man auch vor dem Verbandstag gegen die Anträge des Vorstandes Sturm gelaufen sei, so habe in Heidelberg wohl jeder Kollege die Ueberzeugung gewonnen, daß es nicht so weiter gehen könne. Ein jeder sei überzeugt gewesen, daß tatsächlich nur einschneidende Veränderungen in unserm Unterstühtungs-wesen uns vorwärts bringen können. So schön die Unterstühtungseinrichtungen auch sind, so dürfe aber niemals der Kampfcharakter darunter Schaden leiden. Immer mehr und mehr werden wir in größere Kämpfe gedrängt. Da werden aber auch ganz gewaltige Mittel gebraucht. Nicht die Unterstühtungseinrichtungen, sondern die Kämpfe werden uns vorwärts bringen. Dann besprach Redner eingehend die einzelnen Abänderungen des Statuts, die neuen Beitragsklassen, die Erwerbslosenunterstützung und dergleichen. Alle diese Einrichtungen waren notwendig, um unsern Verband zu einer wahren Kampforganisation zu machen. Ganz besonders der Osten hat ein großes Interesse an der Reorganisation unseres Verbandes; hier gibt es noch ungeheure Arbeit zu leisten. Auch könne hier mit den Agitationskosten geparkt werden. Nun liegt es aber an den Kollegen und namentlich an den Kolleginnen, fest und treu zum Verband zu halten und neue Mitglieder, neue Streiter zu werben.

An das mit Beifall aufgenommene Referat knüpfte sich eine lebhafteste Diskussion, in der man sich den Ausführungen des Referenten anschloß. Besonders begrüßt wurde die Streichung der drei höchsten Klassen.

Zum zweiten Punkt, Agitation, führte Kollege Henckel etwa folgendes aus: Die Agitation der letzten beiden Jahre

hat keine befriedigenden Resultate gezeigt, und doch dürfen wir hier nicht verzweifeln; der Boden, den wir hier beackern, ist wohl nicht gerade so steinig. Trotzdem haben auch wir kleine Anfänge zu verzeichnen. In verschiedenen Jahrestellen finden sich Kolleginnen, die anfangen, mitzuarbeiten. Und das tut hier im Osten doppelt not. Wir haben mit Ausnahme von Jastrow und Schönlanke ausschließlich weibliche Arbeiter im Beruf. Erst dann, wenn sich aus den Kreisen der Kolleginnen Mitarbeiter für unsern Verband finden, werden wir dauernde Fortschritte machen. Allerdings müsse vor allem auch von den Mitgliedern verlangt werden, daß sie fleißig die Versammlungen besuchen. Denn es sei beschämend, wenn die Versammlungen wegen schlechten Besuchs ausfallen müßten. Dann könnte natürlich schlecht Agitation getrieben werden. Die beste Agitation im Osten sei die Hausagitation; und da fehle es leider noch an Kolleginnen, die mithelfen. Es soll alles getan werden, um weibliche Agitatoren heranzubilden. Es ist beabsichtigt, an alle, die an der Agitation mithelfen wollen, geeignetes Agitationsmaterial zu versenden. Auch der Tabak-Arbeiter wird besser ausgestattet werden, indem die monatliche Beilage wöchentlich erscheint und die ganz besonders für die Kolleginnen bearbeitet werden soll. Wenn die Kolleginnen und Kollegen den Tabak-Arbeiter fleißig lesen, werden sie Stoff genügend zur Agitation haben. Auch muß hier noch mehr wie bisher an die Gewerkschaftstabelle heranzutreten werden; denn wenn wir vorwärts kommen wollen, müsse in allererster Linie dafür gesorgt werden, daß die Frauen und Töchter der organisierten Arbeiterchaft der Organisation zugeführt werden.

An diese Ausführungen schloß sich ebenfalls eine längere Diskussion, in welcher man den Ausführungen des Kollegen Henckel zustimmte. Besonders wurde die Besendung von Agitationsmaterial begrüßt. Alle Redner sind der Meinung, daß hier weibliche Agitatoren herangebildet werden müßten, und der Vorstand sollte einmal prüfen, ob nicht gerade im Osten die Anstellung von weiblichen Agitatoren am nötigsten sei.

Kollege Henckel erklärte noch, daß in der nächsten Zeit ein Werbeblatt für den Verband erscheinen soll, daß sich an unsere Kolleginnen richtet. Betreffs Anstellung von weiblichen Agitatoren sei der Vorstand stets dafür zu haben. Besonders für den Osten habe der Vorstand schon selbst diese Frage erwogen. Wenn wir noch nicht dazu gekommen sind, lag es wohl daran, daß es tatsächlich an solchen Kräften fehle, welche mit der Agitation betraut werden sollten. Wollen wir deshalb dafür sorgen, daß wir bald einige tüchtige Kräfte unter uns haben. Zum Schluß ersuchte Kollege Henckel die Anwesenden, dafür zu sorgen, daß auch die Verwaltungs-geschäfte mit der größten Sorgfalt geführt würden, dadurch würde den Kollegen im Hauptbüro die Arbeit erleichtert und diese könnten dann mehr in der Agitation und bei Lohnkämpfen eingreifen, die Statistik pflegen, um auch auf diese Weise Erfolge zu schaffen. Ganz besonders muß darauf geachtet werden, daß die Karte für das Reichsstatistische Amt pünktlich und gewissenhaft ausgefüllt wird.

Mit einem Appell an die Kollegen, für Ausbreitung der Organisation Sorge zu tragen, wurde die Konferenz geschlossen.

Bewegungen im Beruf.

Werther in Westf. Der Abwehrstreik bei der Firma Joh. J. Kemmerer dauert fort. Vor Zugang wird dringend gewarnt.

Wittenberge (Prov. Brandenburg). Die Firmen L. H. Krüger und M. Rusten sperren ihre Arbeiter aus, weil diese Lohnforderungen stellten. Vor Zugang ist dringend zu warnen.

Mheba (Prov. Westf.). Die Firma C. Cosfeld, die im vorigen Jahre erfolglos bestreikt wurde, hat sich jetzt bereit erklärt, den geforderten Minimallohn von 8,50 M. pro Woche zu zahlen. Die verhängte Sperre ist nunmehr aufgehoben.

Stammheim (Agr. Württemberg). Die bei der Firma Aug. Dörcher eingeleitete Bewegung ist beendet. Die Firma erhöhte die Löhne der Zigarrenmacher bei fünfzehn Sorten um 10 S bis 1 M pro Woche. Der bestehende Tarifvertrag wurde erneuert und hat Gültigkeit bis zum 31. Dezember 1914.

Salzungen (Sachf.-Meinigen). Die Lohnbewegung ist beendet. Die Firma Hornung & Büßler erhöhte die Löhne der Zigarrenmacher um 50 S pro Woche; der Lohn für Zigarillos wurde um 30 S pro Woche erhöht. Die wöchentliche Arbeitszeit beträgt 58 Stunden. Die Firma Fr. Eckardt erhöhte die Löhne der Zigarrenmacher bei 25 Sorten um 10 und 20 S pro Woche. Außerdem wurde festgelegt, daß bei Verarbeitung von Brasil- oder Mexiko-Decke oder ähnlicher Decke ein Lohnzuschlag von 1 M pro Woche gezahlt wird. Im übrigen ist festgelegt, daß von Ostern 1914 an die Tabake zubereitet geliefert werden. Die Löhne der Sortierer und Fertigmacher wurden um 1 S pro Stunde und der Anfangslohn der Lehrlinge in der Fertigmacherei um 2 S pro Stunde erhöht. Für Ueberstunden zahlt die Firma einen 10prozentigen Lohnzuschlag. Dazu wurde festgelegt, daß allen Arbeitern alljährlich 6 Tage Ferien zu gewähren sind bei Zahlung eines durchschnittlich verdienten Wochenlohnes. Die wöchentliche Arbeitszeit beträgt nunmehr 54 Stunden. Unsere Kollegenschaft in Salzungen wird es sich zur Pflicht machen müssen, danach zu streben, einheitliche Minimallohnätze und einheitliche Arbeitszeiten zu bekommen.

Welschhof b. Dresden. Die Firma Curt Voigt erhöhte die Löhne der Zigarrenmacher um 30 S bis 1,40 M pro Woche. Der Minimallohn beträgt nunmehr 9,30 M pro Woche bei Lieferung mit der Rippe aufgeschlagener Decke angefeuchtetes Umblatt und fertiger Einlage. Die wöchentliche Arbeitszeit wurde von 56 Stunden auf 55 1/2 Stunden herabgesetzt. Der bestehende Tarifvertrag wurde erneuert.

Hermeking & Boy

Berlin, Brunnenstrasse 183

Besonders preiswertes Angebot:

Sumatra-Vollblatt-Decken

- No. 102. Hochfeine 2. Länge 700
- No. 103. Hochfeine 3. Länge 400
- No. 104. Hochfeine 3. Länge 300
- No. 105. Linkeroller, 2. Länge 250
- No. 107. Hochfeine, 2. Länge 550

Vorstenland- und Java-Decken

- No. 1126. Kehrdecker, duff, 2. Länge 300
- No. 1147. Kehrdecker, matt, 2. Länge 190

Sumatra- und Vorstenland-Umblatt

schönes Material 160

sowie in allen anderen Sorten zu allen üblichen Tagespreisen.

Achtung! Zigarrenfabrikation!!

Zur Anfertigung einer preiswerten und doch guten Zigarre, berechnet für 1000 Stück, empfehlen folgende Tabake:

- 2 Pfd. Sumatra-Deckblatt, 3. Länge
- 4 Pfd. Java-Umblatt, 3. Länge Roll-Blatt 1.40 = 5.60
- 2 Pfd. Domingo, Auflage 1.10 = 2.20
- 2 Pfd. St. Feil-Brasil 1.50 = 3.00
- 2 Pfd. Java-Einlage 1.15 = 2.30
- 2 Pfd. Cagut95 = 2.85

Zusammen 19.55 M.

Zur Angabe weiterer Zusammenstellungen gerne bereit und durch Lieferung guter Waren suchen wir dauernde Verbindungen herzustellen.

Hengloss & Maak

Altona - Ottensen

Filiale: Berlin N., Brunnenstrasse 25.

Offertiere div. hundert Zentner

gemischte fertige Zigarreneinlage

pro Pfund 95 S, bei Abnahme von 100 Pfund 90. — M. Franco Zusendung. Hochfeine Mischung zu 5 1/2 Zigarren. — Preisliste gratis und franco. Versand nur unter Nachnahme. [13]

Bernhard R. Müller, Magdeburg, Fürstenwallstr. 9.

Rechtliches Rohstoff-Verkaufsgeschäft der Provinz. — Geogr. 1886.

Elmer 85 bis 100 Heringe in Milchsauce, beifast haltbar dazu noch 20 noch Delfardinen, zu 3/4 M. franco. Giner Kollmops, Bismarck, je 3/2 M. Dose Praterlinge 2.95 M. — C. Rapp, Ottenfens-Damburg E 159.

— aller Art liefert schnell und billig —

Druckhagen Schmalfeldt & Co., Bremen.

sicht auf sein früheres Verhalten brachten ihm die Kollegen nicht viel Sympathie entgegen; er versprach aber, er wolle nun ein eifriges Mitglied der Organisation werden. Im Laufe dieses Jahres trat Fiel an die Verwaltung heran, man möge ihm eine Bescheinigung ausstellen, daß er dem Verbande nicht mehr angehöre, er sollte zum Meister von der Firma Duand & Mangelshof, wo er bisher als Sortierer beschäftigt, ernannt werden, aber dem Verbande wollte er treu bleiben. Trotz wiederholter Mahnungen mußte er schließlich wegen Fieles gefahren werden. Er wird wohl nun ein nützliches Element der Firma Duand & Mangelshof sein. Zu hartem Tadel gab das geschlossene Fernbleiben der Kollegen der Firma Datmann, Bernhalm & Schmidt Anlaß, und wurde folgende Resolution einstimmig angenommen: Die Sektionsverwaltung spricht ihre Verwunderung aus über das ostentative Fernbleiben der Datmannschen und Bernhalm & Schmidtschen Kollegen. Die anwesenden Kollegen glauben, daß dies Fernbleiben auf ein Übereinkommen zurückzuführen ist, und hoffen die Anwesenden, daß die Kollegen sämtlicher Fabriken für die Zukunft in den Versammlungen vertreten sind. Es wurden noch einige interne Angelegenheiten erörtert. (Sämtliche Wörter sind voll auszuschreiben! D. Red.)

Kassat. Am 13. September fand unsere Mitgliederversammlung statt. Die Tagesordnung war folgende: 1. Bericht von der Gaunkonferenz; 2. Kartellbericht; 3. Verschiedenes. Den 1. Punkt „Bericht von der Gaunkonferenz“ erlebte Kollege Kopp; er besprach den Vortrag des Kollegen Niendorf und erläuterte das neue Statut. Er besprach und betonte die dringende Notwendigkeit der Reorganisation des Verbandes. Der Verbandstag habe diesmal etwas Wichtiges geleistet, indem er den Wert auf den Kampf gelegt habe; das hätte schon früher geschehen sollen, da die Tabakarbeiter wohl in erster Linie Grund dazu hätten, sich bessere Lohn- und Arbeitsverhältnisse zu schaffen. Die Versammlung war mit den neuen Beschlüssen einverstanden und wurde gewünscht, daß sich dieselben zum besten der gesamten Tabakarbeitergesellschaft erweisen. Kollege Barow gab den Kartellbericht, mit welchem die Versammlung einverstanden war. Unter Punkt Verschiedenes wurde der Antrag gestellt, pünktlich alle Vierteljahre nach Quartalschluß eine Versammlung stattfinden zu lassen, welches einstimmig angenommen wurde.

Berlin. Am 10. September fand eine außerordentliche Mitgliederversammlung der Zahlstelle Berlin statt. Zum 1. Punkt der Tagesordnung referierte Genosse Hirsch in recht instruktiver Weise über die „Vollstuforga“. Beim 2. Punkt wurde bei teilweise recht heftiger Debatte Kollege Tschenschner mit 111 von 170 abgegebenen Stimmen zum Ortsbeamten gewählt. Gegenüber einem Vorschlag der Verwaltung beschloß die Versammlung, daß der Beamte auch künftig als 2. Bevollmächtigter der Verwaltung angesehen solle. Nachdem zum 3. Punkt der Tagesordnung Kollege Krümmert erklärt hatte, daß er sein Amt als 3. Bevollmächtigter und Mitglied der Sektionsleitung der Zigarettenbranche aus Gesundheitsrücksichten niederlege, wurde ein Antrag des Kollegen Krümmert, allen arbeitslosen Kollegen, die am 1. Oktober durch Inkrafttreten des neuen Statuts ausgeteilt werden, aber nach dem alten Statut noch Anspruch auf Unterstützung hätten, die Unterstützung auf die Höchstdauer von 4 Wochen weiter aus der Sozialkasse gezahlt werden solle, der Verwaltung zur Prüfung überwiesen.

Hamburg-Altona. Sektion der Sortierer und Fabrikarbeiter. Versammlung vom 15. September. Tagesordnung: 1. Kasseebericht; 2. Regulativberatung; 3. Bericht der Sektionsleitung; 4. Wahl der Ausschussmitglieder. Vor Eintritt in die Tagesordnung erörtere die Versammlung in der üblichen Weise das Andenken an den verstorbenen Kollegen Carl Hambed. Nachdem Kollege Hambed den Kasseebericht gegeben, erläuterte Kollege Seipen die von der Sektionsleitung vorgeschlagenen Veränderungen zum Regulativ. In einem Beispiele zeigt er die Wirkung derselben. In der Besprechung kann Hambed sich nicht mit den Vorschlägen einverstanden erklären. Die beabsichtigten Unterstützungen sind zu hoch gegriffen. Er beantragt deshalb entsprechende Änderungen, die die Bilanz günstiger gestalten und ermöglichen sollen, daß bei einer jährlichen Einnahme von 12 860 M. und einer entsprechenden Ausgabe von 11 980 M. eine Rücklage von 880 M. gemacht werden kann. Ferner beantragt er, Mitgliedern, die im Verband ausgeteilt sind, aus lokalen Mitteln Fahrgeld zu gewähren. Nach längerer Beratung, an der sich die Kollegen Wittrod, Meyer, Schöne und Frahm beteiligten und in der das Für und Wider ausgiebig erörtert wird, erzieht ein Antrag Supperitz, der unter Berücksichtigung der Anträge Kamdes Zurückverweisung an eine Kommission zweckmäßig, bei der Abstimmung Stimmgleichheit. Angesichts des Abstimmungsergebnisses erklärt die Sektionsleitung, auf ihren Vorschlägen nicht beharren zu wollen und tritt dem Antrag Supperitz bei. Es wird so beschlossen. Zu Mitgliedern der Kommission, die in Gemeinschaft mit der Sektionsleitung und den Revisoren tagen soll, werden gewählt: Supperitz, Schöne, Ehrlich, Kusch, Meyer und Solimede. Es wird der Kommission ein Antrag Döhrmann, der im Prinzip die Beiträge auf 20 S in der 1. und 80 S in der 2. Klasse festsetzt, als Material übergeben. Den Bericht der Sektionsleitung erörtert Frahm. Bei der Firma Josef Tinschlag & Gonzales wird Veringerarbeit mit dem Preise von 90 S pro Mille vergütet. Vorstellungen des Gauleiters und des Kollegen Kamde haben keinen Erfolg gezeitigt. Den Lohn zu erhöhen oder die Arbeit im Wochenlohn machen zu lassen, wurde abgelehnt. Die Sektionsleitung beantragt und die Versammlung beschließt, deshalb diese Arbeit bei der Firma zu sperren. Kollege Fühler wandte sich um Schutz gegen Anschuldigungen, die gegen ihn in Kollegenkreisen und in der Öffentlichkeit erhoben worden sind. Die Untersuchung hat ergeben, daß Klagen über das Verhalten des Kollegen Fühler nicht geführt worden sind. Die beim letzten Punkt der Tagesordnung vorzunehmende Wahl der Ausschussmitglieder fiel auf die Kollegen Wittrod und Schöne.

Galle a. S. Am 15. September fand unsere Mitgliederversammlung statt. Die Tagesordnung war folgende: 1. Bericht vom Verbandstag in Heidelberg und der Gaunkonferenz in Goslar; 2. Wahl eines 1. und 3. Bevollmächtigten und zweier Revisoren; 3. Verschiedenes. Die Versammlung war gut besucht. Vorab gab den Bericht vom Verbandstag und von der Gaunkonferenz. In verständlicher Weise erläuterte er den Anwesenden das neue Statut. Am dem Verband mehr den Charakter einer Kampfsorganisation zu geben, mußte darauf hingearbeitet werden, die Kranken- und Arbeitslosenunterstützung einzuschränken. Alle Kollegen und Kolleginnen erklärten sich mit den Ausführungen des Gauleiters voll und ganz einverstanden. Unter Punkt 2 wurde Hermann Schülle als 1. Frh. Martha Dörfner als 3. Bevollmächtigte, Frau Anna Mehne und Frh. Anna Koch zu Revisoren gewählt. Unter Punkt 3, Verschiedenes, wurden dann noch einige örtliche Angelegenheiten erörtert. (Das Papier ist nur auf einer Seite zu beschreiben! D. Red.)

Gerford. Die Firma Gallen & Weinberg, welche in ihrer hiesigen Fabrik 17 Arbeiter beschäftigt, läßt ihren Betrieb eingehen und gibt die Fabrikation auf. Von den 17 Arbeitern, welche dadurch arbeitslos werden, sind 9 organisiert. Bei den augenblicklich recht traurigen Arbeitsverhältnissen wird es den Arbeitern nicht möglich sein, wieder Arbeit zu erhalten. Aber auch in den anderen Berufsgruppen tritt mehr und mehr ein wirtschaftlicher Tiefgang in der Erscheinung und so werden die Arbeiter wohl des längeren arbeitslos bleiben. Eine Reihe Arbeiter haben lange Jahre bei genannter Firma gearbeitet. Jetzt spüren sie die „Segnungen“ unserer heutigen Wirtschaftsordnung.

Briefkasten der Redaktion.

Fanta, Döbeln: Es interessiert die Öffentlichkeit verdammt wenig, ob Kollege R. in Döbeln ein Recht zu sprechen hatte oder nicht. Wo steht es übrigens geschrieben, daß er als Mitglied dort nicht das Wort nehmen durfte? Der abgedruckte Bericht aus D. kam früher als Deiner hier an. Dein Bericht mit all dem Kleinlichen Krimskrams hätte ohnehin so wie er war, keine Aufnahme gefunden. Also: Macht es in Döbeln ab, die übrige Kollegenschaft interessiert das nicht!

Langner, Döbeln: Nächste Nummer.

Kathgeber, Mühlhausen: Manuskript nicht auf beiden Seiten beschreiben, da wir es dann abschreiben müssen! Nächste Nummer.

Verbandssteil.

Deutscher Tabakarbeiter-Verband.

Karl Deichmann, Vorsitzender, Bremen, Faulenstraße 68/60, II. (Gewerkschaftshaus), Zimmer 32. — Telefon Nr. 9048.
Büreauzeit von 8 bis 4 Uhr nachmittags.
Für den Vorstand bestimmte Aufschriften sind an das Bureau des Deutschen Tabakarbeiter-Verbandes, Bremen, Faulenstraße 68/60, II (Gewerkschaftshaus), Zimmer 32, zu adressieren.
Geld-, Einschreib- und Verleihenungen nur an W. Nieder-Welland, Bremen, Faulenstraße 68/60 (Gewerkschaftshaus), Zimmer Nr. 32. — Bankkonto, bei der Bankabteilung der Groß- einlaufs-Gesellschaft deutscher Konsumvereine m. b. H. in Hamburg. Postfachkonto Nr. 5349 beim Postfachamt in Hamburg.
Für die Expedition bestimmte Aufschriften sind an Joh. Krohn, Bremen, Faulenstraße 68/60, II (Gewerkschaftshaus), Zimmer 32, zu adressieren.
Für die Redaktion bestimmte Aufschriften sind an Sukow Niendorf, Bremen, Faulenstraße 68/60, II (Gewerkschaftshaus), Zimmer 32, zu adressieren.
Für den Anschlag bestimmte Aufschriften sind an Emil Eilken, Altona-Ottensen, Friedensallee 46 I, zu adressieren.

Bekanntmachungen.

Dyne Abmeldung abgereicht sind: von Begegal bei Bremen die Zigarettenmacher Adolf Kann aus Altona, eingetr. am 18. 1. 1908, Buch S. I 49 204; Wilhelm Krenzel aus Oettinghausen, eingetr. am 20. 4. 1913. S. II 55 073. (S. 2222, 7. J. 13.)
Von Vardim der Zigarettenmacher Wilhelm Haberland aus ? Buch S. I 68 446. (S. 2226, 1. J. 13.)
Von Jastrow der Zigarettenmacher Julius Wenzel aus Jastrow. Buch S. u. Nr. ?? (S. 2232, 7. J. 13.)
Ausgeschlossen nach § 15: in Großhartmannsdorf (Freiberg) der Sortierer Ad. Walther aus Freiberg, geb. 16. 11. 1886, eingetr. 1. 9. 1904. Buch S. II 44 206. (S. 2071, 2155, 2198, 2205, J. 13.)
In Weimar (Erfurt) der Zigarettenmacher Eduard Einsporn aus Bredow, geb. 29. 8. 1873, eingetr. 26. 10. 1912. Buch S. I 46 174. (S. 2049, 9. u. 2241, 5, J. 13.)
Beide sind ausgeschlossen wegen Denunziation und Schädigung der Interessen der Mitglieder.
Es wird gebeten, den Aufenthalt anzugeben von dem Zigarettenarbeiter Emil Groß aus Kreuzburg a. Werra. Letzter Aufenthalt war Essen a. Ruhr, wo H. als Fabrikarbeiter in Arbeit stand. (S. 1287 und 2211, 9. J. 13.)
Ferner den Aufenthalt des Zigarettenmachers Jan de Wit aus Assen oder Arnhem in Holland, eingetr. 19. 6. 1906. Buch S. II 44 803.

Zur besonderen Beachtung.

Beschneidungen über eine Mitgliedschaft dürfen nicht ausgeführt werden. Beschneidungen dieser Art haben keine Gültigkeit und dürfen Unterstützungen darauf nicht verabsolgt werden. Ueber eine Mitgliedschaft legitimiert einzig und allein das Mitgliedsbuch, wenn die Beiträge laufend bezahlt sind oder eine Wanderkarte.

Eine Wanderkarte darf nur ausgestellt werden von der Zahlstelle, von wo aus die Abreise erfolgt.

Um den Verband vor Schädigungen zu schützen, wird allen Verwaltungen dringend empfohlen, alle Bekanntmachungen stets auszuschnitten und aufzubewahren und sie stets nachzuprüfen, wenn unbekannte Kollegen bei ihnen um Unterstützung vorprechen.

An die Bevollmächtigten!

In letzter Zeit ist es wiederholt vorgekommen, daß Besuche um Geldzuschüsse für die Zahlstelle nur von einem Bevollmächtigten unterzeichnet waren. Dieses Verhalten entspricht nicht den vom Verbandsvorstand getroffenen Anordnungen. Alle diesbezüglichen Besuche müssen mindestens von zwei Bevollmächtigten unterzeichnet sein. Für die Folge wird nach letzterer Anordnung streng verfahren, d. h. Besuche mit nur einer Unterschrift bleiben unberücksichtigt.

Protokolle des 16. Verbandstages in Heidelberg.

Wir bitten die Bevollmächtigten, die für ihre Zahlstelle benötigte Anzahl Protokolle zu bestellen damit die Auflage festgesetzt werden kann. Die Bestellungen sind bis zum 15. Oktober einzuziehen. Der Preis der Protokolle beträgt pro Stück 10 S für Mitglieder.

An die Bevollmächtigten.

Der Tabak-Arbeiter-Statistikarte für die 3. Quartale 1913 beigefügt. Diese Statistik ist für das 3. Vierteljahr 1913 bestimmt und enthält acht Fragen, die für alle unsere Zahlstellen gewissenhaft zu beantworten sind.

Man beachte bei der Beantwortung:

- Unter Frage 1 ist anzugeben, wie viele männliche und wie viele weibliche Mitglieder unseres Verbandes am Schlusse des 3. Quartals 1913 in der Zahlstelle vorhanden sind. (Bei Beantwortung dieser Frage ist darauf zu achten, daß die Mitgliederzahlen genau angegeben und mit den Angaben über Mitgliederbestand auf den Quartalsabrechnungen übereinstimmen müssen.)
- Unter Frage 2 ist anzugeben, wie viele von den Mitgliedern in der Zahlstelle im 3. Quartal 1913 arbeitslos waren. (Die Zahl derjenigen Mitglieder, die keine Arbeitslosenunterstützung erhielten, sind mit anzugeben.)
- Unter Frage 3 ist anzugeben, wie viele arbeitslose Mitglieder am Sonnabend, den 27. September 1913 in der Zahlstelle vorhanden waren. (Die arbeitslosen Mitglieder, die keine Unterstützung erhalten, sind mit anzugeben.)
- Unter Frage 4 ist anzugeben, wie viele auf der Reise befindliche (wandernde) arbeitslose Mitglieder unseres Verbandes sich am Sonnabend, den 27. September 1913 in der Zahlstelle meldebereit.
- Unter Frage 5, Abs. a) ist anzugeben, wie viele arbeitslosen Tage im 3. Quartal 1913 auf die arbeitslosen Mitglieder in der Zahlstelle entfielen. (Hierbei sind mit einzurechnen die arbeitslosen Tage, die auf die Mitglieder entfielen, die keine Arbeitslosenunterstützung erhielten.) Unter Abs. b) sind die gleichen Angaben auch für die im Quartal eventuell durch- oder zugewanderten arbeitslosen Mitglieder zu machen.
- Unter Frage 6 ist die Zahl der arbeitslosen Mitglieder anzugeben, die im 3. Quartal 1913 in der Zahlstelle Arbeitslosenunterstützung ausgezahlt erhielten, und zwar unter Abs. a) die Zahl der arbeitslosen Mitglieder, die am Orte verblieben und unter Abs. b) die Zahl der arbeitslosen Mitglieder, die im 3. Quartal 1913 durch- oder zugewandert sind.
- Unter Frage 7 ist die Zahl der Tage anzugeben, für welche im 3. Quartal 1913 in der Zahlstelle Arbeitslosenunterstützung gezahlt wurde, und zwar unter Abs. a) die Zahl der Tage für arbeitslose Mitglieder, die am Orte verblieben und unter Abs. b) die Zahl der Tage für arbeitslose Mitglieder, die im 3. Quartal 1913 durch- oder zugewandert sind.
- Unter Frage 8 sind die Unterstützungssummen anzugeben, die im 3. Quartal 1913 in der Zahlstelle an arbeitslose Mitglieder unseres Verbandes ausgezahlt wurden, und zwar unter Abs. a) die Summen für die arbeitslosen Mitglieder, die am Orte verblieben und unter Abs. b) die Summen für die arbeitslosen Mitglieder, die im 3. Quartal 1913 durch- und zugewandert sind.

Streikende, ausgebernte, gemakergelte und kranke Mitglieder dürfen bei dieser Statistik überhaupt nicht mitgezählt werden.

Die für das 3. Quartal 1913 bestimmte Statistikarte muß bis zum 6. Oktober 1913 an den Vorstand eingeleistet sein.

Wir ersuchen nun die Bevollmächtigten, diese Statistikarte gewissenhaft zu beantworten und rechtzeitig an den Vorstand einzuliefern.

Zahlstellen, von denen kein Bericht eingeleitet werden veröffentlicht.
Zahlstellen, die aus Versehen keine Karte erhalten, müssen dies sofort dem Bureau mitteilen.
Bremen. Der Vorstand.

Adressenänderung der Gauleiter:

Gau Breslau: Gauleiter Max Clement wohnt ab 1. Oktober Breslau VI, Hildebrandstr. 28 II.
Gau Nordhausen: Gauleiter Herm. Schmidt wohnt ab 1. Oktober in Nordhausen, Mollestr. 12 I.
Bremen. Der Verbandsvorstand.

Vom Vorstande sind ernannt:

Randberg a. W.: Albert Witte als 1., Rudolf Schulz als 2., Wilh. Etzel als 3. Bev., Hans Stanzahl als Bev.
Leisnig: Emil Klingner als 2. Bev., Paul Jurischka, Fritz Moser als Bev.

Adressenänderungen.

Nieschwitz a. Elster: 1. Bev. Emil Wiedrich wohnt Zwöpen bei Nieschwitz, Neust. 65.
Randberg a. W.: 1. Bev. Alb. Witte, Mendamstr. 62, Stb.
Fürstenwalde: Die Herberge befindet sich bis auf weiteres Münchenerstraße 5 bei Tschelke. Die Unterstützung wird nur von 12 bis 1 Uhr ausbezahlt beim 1. Bev. August Grünherz, Kirchstr. 7 I, links.
Folgende Gelder sind bei mir eingegangen (R. = Verbandsbeiträge, Z. = Zurückgezahlt):
9. September: Ballendar R. 100,—, 13. September: Rhein-Elben i. Bb. J. d. C. Schill 14,—, Draniensbaum R. 300,—, Trebbin R. 200,—, Lenzinghausen R. 100,—, Reiflingen R. 100,—, Waldheim R. 200,—, Lützenau R. 100,—, 14. September: Johann-Georgenstadt R. 150,—, Leimer R. 100,—, Tönnern R. 80,—, 15. September: Wismar b. Gießen J. d. Chr. Schnepf 3,10, Pignit R. 150,—, Erfurt R. 200,—, Brud R. 100,—, 16. September: Hahnau i. Schl. R. 50,—, Rhena J. d. H. Meister 12,—, Dahme R. 20,—, 17. September: Baugen R. 100,—, 18. September: Hamburg R. 200,—, 19. September: Berlin R. 100,—, Ketzlingen R. 22,65, Gießen R. 100,—, Wölfel R. 40,—, Deberan R. 50,—, Bremen, den 22. September 1913.
W. Nieder-Welland, Kassierer.

Arbeitsangebote.

Nach Rabenstein i. S. eine tüchtige perfekte Widelmacherm. Lohn 3,20 M bis 5 M pro Mille bei reinem Umblatt. Auskunft erteilt: Josef Domeyer, Dresden-N., Rixenbergstr. 2 III, Zimmer 84.
Nach Jastrow ein tüchtiger Sortierer. Auskunft erteilt Arthur Künger, Jastrow, Burtstr. 23.

Zur Beachtung.

Braunschweig. Das Umschauen in den Fabriken, sowie das schriftliche Anfragen um Arbeit bei den einzelnen Firmen ist untersagt. (Besonders betrifft hauptsächlich Sortiererkollegen.) Arbeitssuchende aller Branchen unseres Berufes haben sich an den Gauarbeitsnachweis: Ernst Sparck, Gabelsbergerstr. 4, zu wenden.
Die Gauleitung.

Mitglieder-Versammlungen.

Wer es ernst meint mit der Tabakarbeiterfrage geht regelmäßig in die Versammlungen!

Sonnabend, den 27. September:
Herringshausen: Ab. 8 1/2, b. Vahle. L.-D. wird dort bef. gegeben.
Sonntag, den 28. September 1913:
Rehme, Babenhausen, Oberbecken und Niederbecken: Nachm. 4 1/2 b. Rölke. L.-D.: 1. Krankentassenwahlen. 2. Vortrag des Gauleiters Schlüter über: Die Lage der Tabakindustrie und unsere Verbandseinrichtungen.
Bamberg: Nachm. 4, Branceel Schlüssel, unt. Sandstr. L.-D.: Vortrag über die Gaunkonferenz.
Montag, den 29. September:
Braunschweig: Ab. 8 1/2, Stadt Lüneburg. L.-D. wird dort bef. geg.
Sonnabend, den 4. Oktober:
Eilenburg: Ab. 8, Gewerkschaftshaus Livoli. L.-D. wird dort bekannt gegeben.
Döbeln, Sektion der Sortierer: Ab. 8 1/2, Partikofol. L.-D. wird dort bekannt gegeben.
Oberbecken: Ab. 8, b. Jungmann. L.-D.: Die Lage der Tabakindustrie und unsere Organisation; Krankentassenwahlen. Ref.: Gauleiter Schlüter.
Weiskens: Ab. 8 im Volkshaus.
Sonntag, den 5. Oktober:
Richtlengern: Nachm. 3 1/2, b. Ruddenberg. L.-D.: Der wirtschaftliche Tiefstand der Tabakindustrie und unsere Organisation. Ref.: Gauleiter Schlüter.
Sonnabend, den 11. Oktober:
Mühlhausen i. Th.: Im „Kaiser Wilhelm“.

Öffentliche Tabakarbeiter-Versammlung

Am Sonntag, dem 28. September, nachmittags 3 1/2 Uhr, findet in Bergtzen bei dem Wirt Herrn Frinrich Reimbach eine öffentliche Tabakarbeiterversammlung statt.
Tagesordnung: 1. „Das Hausarbeitsgesetz und die Tabakindustrie“. Referent: Gauleiter Bahle-Herford. 2. „Wollen sich die Tabakarbeiter eine bessere Existenz erringen?“ Referent: Kollege Berg-Rehme. 3. Freie Diskussion.
Tabakarbeiter und Tabakarbeiterinnen! Sorgt für einen guten Besuch dieser wichtigen Versammlung.
Der Einberufer.

An die Zahlstellen des 4. Gaues (Herford).

Laut Beschluß der Gaunkonferenz, welche am 24. August in Herford tagte, sollen im ganzen Gau am Sonntag, dem 5. Oktober, und am Sonntag, dem 12. Oktober, Hausagitationen zur Werbung neuer Mitglieder für den Verband stattfinden. Soweit es bis jetzt nicht geschehen ist, müssen die Ortsverwaltungen die nötigen Vorarbeiten treffen. Dazu gehört eine Einteilung der Orte in mehrere Bezirke, Einteilung der Kollegen und Kolleginnen für diese einzelnen Bezirke, welche die Hausagitation betreiben wollen. Ferner ist es notwendig, daß die Bevollmächtigten schon vor der Hausagitation Listen anfertigen, in welcher alle die Tabakarbeiter geführt werden, welche bei der Hausagitation an den beiden Tagen aufzufuchen sind. Auf Grund der Ortsverhältnisse unserer Bevollmächtigten wird die Aufstellung dieser Listen möglich sein. Am 6. Oktober ist uns über die Erfolge der Agitation am 5. Oktober und am 12. Oktober über die Erfolge der Agitation am 12. Oktober zu berichten. Keine Zahlstelle darf zurückbleiben.
Die Gauleitung.

Gestorben:

Am 11. September zu Gehlenbeck August Gölcher aus Gehlenbeck, 19 Jahre alt.
Am 15. September zu Breslau Minna Nowag aus Breslau, 18 Jahre alt.
Am 19. September zu Wiesed (Zahlstelle Gießen) Elisabeth Arelling aus Wiesed, 21 Jahre alt.
Ehre ihrem Andenken!

H Besonders billige Decken F

Auszug aus meinem September-Katalog

Sumatra

1962. Lochblatt 3. Länge, matte Farben, sehr blattig **Mk. 1.80**
1965. Lochblatt 1. Länge, matter Linksroller, wenig Stück **Mk. 2.10**
1946. Vollblatt 2. Länge, edel, lebhaft hell **Mk. 2.10**
1910. Vollblatt 3. Länge, gute matte Farben, zart **Mk. 2.25**
1902. Vollblatt 2. Länge, hell etwas Spickel **Mk. 2.40**

Vorstenlanden

1930. Lochblatt 1. Länge, heller Rechtsroller, reine Farben **Mk. 2.00**
1769. Vollblatt, 2. Länge, zarter Linksroller, sehr breit, sehr deckfähig **Mk. 2.20**
1973. Vollblatt 3. Länge, gross, matte Farben **Mk. 2.20**
1972. Vollblatt 1. Länge, zart, mattbraun **Mk. 2.30**

Java

Ein Versuch wird Sie von der Preiswürdigkeit der Tabake überzeugen!

Gebrauchte Wickelformen
Riesenauswahl!
Billige Preise!

Heinrich Franck

Berlin N. 54
Brunner-Strasse 22

Gegründet 1879

Postscheckkonto: Berlin 1738

Telephon: Amt Norden 4352

J. H. Koopmann, Bremen

Fernsprecher 3946 Neustadtwall 36 Fernsprecher 3946

empfehlen in bekannter Preiswürdigkeit:

- Sumatra-Decker, Rollblatt, 185, 200, 220, 240, 260, 275, 280, 300, 320, 340, 420, 460, 500 M
- Sumatra-Umblatt, Rollblatt, 155, 180 M
- Java-Decker hundert 220 M , hell 260, 280, 300, 320 M
- Java-Umblatt 140, 155, 160, 165 M
- Java-Einlage 95 M , mit Umbl. 110, 120, 130 M
- Vorstenland-Decker 260, 275, 300, 320 M
- Brasil-Decker 175, 200, 210 M
- Brasil-Einlage u. Umbl., leicht u. trocken, 125, 130, 140, 150, 160 M
- Mexiko-Decker (Vindes) 300, 350, 400 M
- Havana 200, 250, 300, 400 M
- Decker 700 M
- Yara-Cuba 200, 220 M , feine Qualität
- Seedleaf-Umbl. 120, 130, 140, 150 M
- Carmen-Umbl. 100, 110, 125, 130 M
- Domingo-Umbl. 110, 120, 130 M
- Domingo-Einlage und Umblatt 100 M
- Rio-Grande-Decker 120, 130 M
- Einlage 110 M
- Loggut, nur überfeinigte Original-Tabake, meist Umblatt, 100 M , beste Sorte leicht und sehr blattig

Wickelformen { neu und gebraucht in allen Fassons von 50—150 M Schlichten-Abdrücke versende gratis und franko. Neue, schmiedeeiserne Formenpressen mit Flachgewinde, besonders fest gearbeitet, für 10 bis 12 Formen, pro Stück 7.50 M . Gummi-Tragants, allerfeinste Ware, größte Klebekraft, per Pfd. 250 M . Zigarrenband pro 50 Meter-Rolle, gelb 80, 105, 120, 125, 150, rot 130 M . Basthändelband, grau und lachsfarbe, pro 100 Meter-Rolle 150 M . [9 Preis per Pfund verzollt einschliesslich Wertzoll. Versand nur unter Nachnahme.

H. Edling

Bremen, Fernspr. 5482

— anerkannt reelle, billige —
Begründer des sämtlicher Tabake
empfehlen

- Sumatra-Decker (schneeweisser Brand) 180, 200, 220, 240, 250, 260, 280, 300, 310, 320, 340, 400, 420, 450, 500 M
- Sumatra-Umblatt (Rollblatt) 140, 150, 160, 170 M , Stäbblatt 130, 140, 150 M
- Java-Decker (hell) 270, 280, 300, 350 M , (mittel) 200, 230, 240, 250 M
- Java-Umblatt (leicht flottbrechend) 190, 125, 130, 140, 150, 160, 170 M
- Java-Einlage 95, 100, 105, 110, 115 M
- Vorstenland-Decker 180, 200, 230, 240, 260, 270, 300, 320, 350 M
- Brasil-Decker 170, 180, 200, 220, 230, 240 M
- Brasil-Einlage u. Umblatt 120, 125, 130, 135, 140, 150, 160, 170 M
- Geschlittene Einlage 110 M
- Carmen-Umblatt 105, 110, 120, 130, allerfeinste Qualität 140 M
- Domingo (sehr leicht) 100, 105, 110, 120, 130 M
- Seedleaf 110, 120 M
- Loggut (Glating) 95, 100 M
- Original-Windung 105, 110, 120 M
- Havana 150, 200, 250, 300, 400 M
- Decker 650 M
- Yara-Cuba (amer.) 180, 200, 250 M

Borrmann & Speidt

Bremen, Fernspr. 5482

empfehlen in hervorragenden Qualitäten und sehr preiswert:

- Sumatra-Decker, 2. Länge Rollblatt, mittelfarbige und von großer Deckkraft, Pfd. 2.45 M , hellfarbig und leicht sehr fein, Pfd. 2.80 M
- Vorstenland-Decker, hellfarbig, sehr leicht, Pfd. 2.90 u. 3.15 M
- Felix-Decker, das Feinste in Brand u. Aroma, Pfd. 2.60 u. 2.95 M
- Hls. Ertrag für Brasil-Decker allerfeinste dunkle Vorstenland-Decker größte Deckkraft, Pfd. 1.90, 2.10 M
- Carmen-Umblatt in la., das Beste, was es hierin gibt, großes, volles, zartes Blatt, Pfd. 1.60 M
- Domingo-Umblatt, sehr zu empfehlen, Pfd. 1.45 M
- Domingo-Umblatt und Einlage, trocken und leicht, Pfd. 1.15 M
- Java-Umblatt, beste Qualität, großes volles Blatt, Pfd. 1.40 M
- Java-Einlage, sehr blattig u. feinschmedend, Pfd. 1.15, 1.25 M
- Havana-Vuelta Pfd. 3.10, 3.75 M
- Yara-Cuba (amer.) Pfd. 2.50, 2.70, 2.90 M
- Brasil-Umblatt und -Einlage, sehr fein im Geschmack, Pfd. 1.60 M
- Loggut 95 M , 1 M , Original-Windung 110, 115, 120 M
- Die Preise verstehen sich per Pfund verzollt, einschliesslich Wertzoll. Versand nur gegen Nachnahme.

W. Hermann Müller

Berlin, Magazinstr. 14.

Besonders preiswertes Angebot!

Vorstenlanden - Kehrdecker

hellgraue Farben, schneeweisser sicherer Brand
Djiwo Mk. 2.25 pro Pfund
Troetjoek Mk. 2.15 pro Pfund

Ferner empfehle

Gebrauchte Formen

In sehr vorteilhaften Fassons je nach
Ausfall von Mk. 0.40 per Stück an
Bemusterte Offerte sofort
:: gratis und franko ::

Rohtabakgeschäft Otto Brandes

BREMEN, Westerstrasse 96

Billige Bezugsquelle für sämtliche Tabake zur Zigarrenfabrikation. Ein Versuch führt zu dauernder Kundschaft. Versand nur per Nachnahme.

Wägener & Co., Bremen

Georgstrasse Nr. 12

empfehlen aus der grossen Auswahl ihrer Rohtabake als besonders preiswert und gut:

- Sumatra-Decke, Rollblatt, 2er, hellbraun M 1.60
- 2er, hellmattbraun M 2.20
- 1er, hellmatt, lebhaft M 3.20
- 1er, hellmatt M 3.80
- 1er, mattfarbig M 4.50
- 2er, mangran, Sandbl. M 7.50
- 2er, mangran, Sandbl. M 10.—
1. Länge Borneo-Decke, hochfein M 4.— 5.—
- Vorstenlanden-Decke M 1.70 2.— 2.10, 2.40, 2.80
- Sumatra-Umblatt 3er, leicht und reif, M 1.50
- 4er, leichtes rundes Blatt, M 1.25
- Java-Umblatt, sehr fein und leicht M 1.30, 1.40, 1.50
- Java-Einlagen, f. Qualitäten, M — 90, 1.—, 1.10, 1.20, 1.30
- St. Felix-Brasil
- Einlagen M 1.40, 1.50, 1.60
- Decken, M 2.00, 2.20, 2.50
- Havana-Einlagen M 3.— und feine leichte Blätter 1.30
- Manila M 1.— 1.10
- Domingo M — 90, 1.00, 1.10 und ff. Umblatt 1.20
- Carmen M 1.—, 1.10, 1.20, 1.30
- Besonders gutes Loggut für 95 M , ferner la. la. Mischung mit Brasil M 1.—
- Versand nur gegen Nachnahme. Preisliste auf Wunsch.

Carl Roland, Berlin SO.

Kottbuserstrasse 4. [5]

Java-Deckblatt (Swaba), Blütenweicher Brand, Rollblatt, äusserst deckfähig, pro Pfund nur M 2.70.

Domingo, alte, blattige, trockene Ware, pro Pfund nur M 1.20.

Rohtabak-Handlung
Hengfoss & Maak
Aitona-Owensen
Filiale Berlin N.,
Brunnenstrasse 25. [25]

Hamburger Rohtabak-Lager

Inh.: John Levie

Seesen a. Harz

Detailverkauf sämtlicher ausländischer Tabake zu den billigsten Marktpreisen. Verlangen Sie Kataloge ge über Formen und Tabake.

Jacob Hirsch jr.

Mannheim 5 1, 9. [10]

Alle Sorten in- u. ausländischer Tabake zu billigsten Tagespreisen, inkl. Zoll- u. Wertsteuer. Post-Versand per Nachnahme. Ziel nach Uebereinkunft bei Aufgabe von Ia. Referenzen. Versand nur gegen Nachnahme.

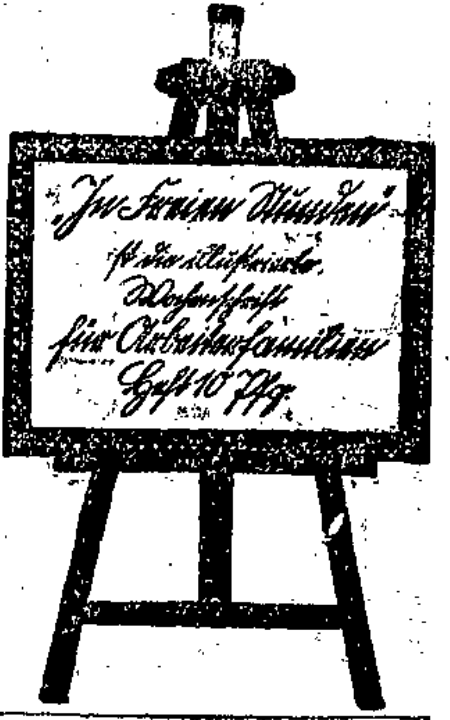
Geldnot

Ist das allem Uebel der jetzigen Zeit. Wollen Sie sparen, so sparen Sie am rechten Fleck. In dem Kleiderhaus M. Diamant München, Buttermehlerstrasse 5 erhalten Sie von **Millionären**, Kavaliern, Doktoren, nur wenig getragene, reinwollene, massgearbeitete Herrenkleider. Verlangen Sie kostenlos meinen Katalog Nr. 38 und Sie werden daraus erssehen, welche grossen Vorteile ich jedemann biete. **Kein Risiko!** Da ich für nichtkonvenierende Waren anstandslos das Geld zurückerstatte oder bereitwillig auf Wunsch umtausche.

Thüringer Rollmesser

geschmiedet aus bestem Stahl, pro Duz. 3.50 M versendet per Nachnahme

Carl Krahnmann
Brötterode, Gagenplatz Nr. 3.
Bei Abnahme v. 4 Duz. portofrei.



Schweine-Meinfleisch

(Schinken, Kopfschinken, Schenkel, Ohren, fleischige Beine) frisch geschlachtet, garantiert fleischige Ware. 10 Pfund Packung nur M 2.95, 25 und 50 Pfund Packung nur 29 M .

Holländer Käse

istig, kein Kunstprodukt, sondern Naturware netto 9 Pfd. M 3.75 ab hier unter Nachnahme.

Georgmann

Kortorf (Holtz) Nr. 682a.

Karl Groß

aus Kaiserlautern, längere Zeit ansässig gewesen in Ansbach, Auskunft geben können, wollen Mitteilung gelangen lassen an die Expedition des „Zabak-Arbeiter“.

Unterem Kollegen Valentin

Grabenstein nebst Braut die herzlichsten Glück- und Segenswünsche zu ihrer am 27. September stattfindenden Hochzeit.

Die Kollegen und Kolleginnen der Zählstelle Zwickau.

Briefkasten.

Belegat. 50 M
Zwickau 70 M